

Fondsprospekt (einschließlich Verwaltungsreglement)

Version: Februar 2026

IIV Solar Electrification Debt ELTIF

(ELTIF im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments über europäische langfristige Investmentfonds, *Fonds Commun de Placement* nach luxemburgischem Recht)



HANSAINVEST LUX

HANSAINVEST LUX S.A. (Verwaltungsgesellschaft/AIFM)

in Kooperation mit

INVEST
IN 
VISIONS

Invest in Visions GmbH (Initiator und Portfoliomanager)

IIV Solar Electrification Debt ELTIF

PROSPEKT

Anhang I: Verwaltungsreglement

Anhang II: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 and Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

IIV Solar Electrification Debt ELTIF (der „**Fonds**“) ist ein *Fonds Commun de Placement* (FCP) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“). Gleichzeitig wurde er als ELTIF im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds und die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 (die „**ELTIF Verordnung**“) genehmigt. Der Fonds ist eine ungeteilte Masse von Vermögenswerten und verfügt nicht über eine von seiner Verwaltungsgesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die dabei für Rechnung des Fonds handelt.

Der Fonds unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der „**CSSF**“). Die Genehmigung des Fonds durch die CSSF ist jedoch nicht als eine positive Einschätzung der beabsichtigten Geschäftsaktivitäten des Fonds zu interpretieren. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Kauf von Anteilen noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen dar, wenn ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in einem Land oder einer Rechtsordnung unzulässig ist, wenn die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, nicht qualifiziert ist oder wenn ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung sonst rechtswidrig wäre.

INHALT

PRÄAMBEL	6
DIE BETEILIGTEN DES FONDS	11
I. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	12
II. DER FONDS UND SEINE REGULARIEN	22
1. DER FONDS	22
2. VERWALTUNGSREGLEMENT	23
3. ÄNDERUNGEN	23
III. DIE ORGANE DES FONDS	24
1. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT / AIFM	24
2. PORTFOLIOMANAGER	29
3. VERWAHRSTELLE	30
4. WIRTSCHAFTSPRÜFER	32
IV. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHT	32
V. LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DES FONDS	33
VI. STEUERLICHE ERWÄGUNGEN	35
1. EINLEITENDE HINWEISE	35
2. BESTEUERUNG DES FONDS	35
3. BESTEUERUNG VON ANLEGERN	35
4. DAC 6	36
5. ATAD I & II	38
6. PILLAR 1 & PILLAR 2	40
7. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)	42
8. COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	42
9. HINWEISE ZUR TRANSPARENZ	43
VII. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE	44
1. ANLAGEZIEL	44
2. ANLAGESTRATEGIE	44
3. TOCHTERGESELLSCHAFTEN	45
VIII. NACHHALTIGES ANLAGEZIEL	45
1. NACHHALTIGES ANLAGEZIEL	45
2. SOZIALE NEBENEFFEKTE	46
3. AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN	47
4. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN	48
IX. ANLAGEPOLITIK	48
1. ZULÄSSIGE ANLAGEGEGENSTÄNDE	48
1.1 ZULÄSSIGE KREDITE	48
1.2 LIQUIDE ANLAGEN	50
2. PORTFOLIOZUSAMMENSETZUNG	51
3. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	52
4. VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG DES KREDITPORTFOLIOS	52
X. KREDITAUFNAHME	54

XI.	HEBELWIRKUNG	55
XII.	ANTEILKLASSEN	55
XIII.	AUSGABE VON ANTEILEN	61
1.	GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR AUSGABE VON ANTEILEN	61
2.	AUSGABEPREIS	62
3.	ABRECHNUNG	62
4.	ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON UNTERLAGEN	63
5.	BESONDERHEITEN BEI KLEINANLEGERN	63
6.	BÖRSEN UND MÄRKTE	64
7.	GRUNDSATZ DER GLEICHBEHANDLUNG, ANTRAGANNAHMESCHLUSS	64
8.	ZAHLUNGSVERZUG	65
XIV.	AUSSCHÜTTUNGEN UND THESAURIERUNG	66
XV.	KEINE NACHSCHUSSPFLICHT DER ANLEGER	67
XVI.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	68
1.	RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN	68
2.	VERLÄNGERTE KÜNDIGUNGSFRIST	69
3.	RÜCKNAHMEVERFAHREN	69
4.	ÜBERSCHREITUNG DES ZULÄSSIGEN GESAMTBETRAGS VON RÜCKNAHMEN (RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG)	70
5.	AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME UND ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	70
XVII.	VERFÜGUNG ÜBER ANTEILE	71
XVIII.	ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	72
1.	BEWERTUNGSFREQUENZ	72
2.	BERECHNUNG	72
3.	EINHALTUNG DES CSSF RUNDSCHEIBEN 24/856 - WESENTLICHKEITSSCHWELLE	77
4.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	78
XIX.	INTERESSENKONFLIKTE	78
XX.	RECHTE DER ANLEGER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN	80
XXI.	KOSTEN UND AUSGABEN	81
1.	ALLGEMEINES.....	81
2.	EINMALIGE KOSTEN.....	81
3.	LAUFENDE KOSTEN.....	82
4.	AGGREGIERTE KOSTEN	86
XXII.	RISIKEN.....	86
1.	ALLGEMEINES.....	86
2.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WERTENTWICKLUNG	87
3.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WÄHRUNG	87
4.	WÄHRUNGSABSICHERUNG UND DERIVATE	88
5.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZIERUNG	89
6.	MARKT- UND EMITTENTENRISIKO	90
7.	BEWERTUNGSRISIKEN	90
8.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MANGELNDER FUNGIBILITÄT ILLIQUIDER VERMÖGENSWERTE.....	91
10.	ZINSÄNDERUNGSRISIKO.....	91
11.	SPEZIFISCHE RISIKEN DURCH KREDITGEWÄHRUNG	91
12.	SPEZIFISCHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERKAUF VON KREDITEN	96

13.	SPEZIFISCHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUF VON KREDITEN	97
14.	POLITISCHE RISIKEN	97
15.	GEOGRAPHISCHE RISIKEN	97
16.	VERWAHRISIKEN	98
17.	INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN	99
18.	NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITS AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNTERNEHMENSKREDITEN	100
19.	AUSWIRKUNGEN VON GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN AUF RENDITEN	101
20.	RISIKEN BEI ÄNDERUNGEN DES ANWENDBAREN RECHTS	101
21.	RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGESPEKTRUM	102
22.	KONZENTRATIONSRISIKO	102
23.	VERSICHERUNGSRISIKO	102
24.	UMSTRUKTURIERUNGSKOSTEN	103
25.	RISIKO NEGATIVER HABENZINSEN UND ANDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIQUIDEN ANLAGEN	103
26.	ABHÄNGIGKEIT VON DEN DIENSTLEISTERN	103
27.	SCHLÜSSELPERSONENRISIKO	104
28.	AUSWIRKUNGEN DER GRÜNDUNGS- UND ANLAGEKOSTEN	104
29.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SICHERHEIT VON INFORMATIONSTECHNOLOGIE	104
30.	EINGESCHRÄNKTE RÜCKGABEMÖGLICHKEIT UND AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME	105
31.	DOKUMENTATIONSRISIKO	106
32.	RISIKEN DURCH VERMEHRTE RÜCKGABEN ODER ZEICHNUNGEN	106
33.	ÄNDERUNGEN DER STEUERGESetze	107
34.	RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	107
XXIII.	BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	107
XXIV.	REGISTRIERUNG DES FONDS IN ANDEREN GERICHTSBARKEITEN	109
XXV.	GERICHTSSTAND	109
	ANHANG I – VERWALTUNGSREGLEMENT	110
	IIV SOLAR ELECTRIFICATION DEBT ELTIF	110
	DAS VERWALTUNGSREGLEMENT	110
	ARTIKEL 1 - DER FONDS	110
	ARTIKEL 2 - DIE ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE	111
	ARTIKEL 3 - MANAGEMENT DES FONDS	111
	ARTIKEL 4 - VERWAHRSTELLE	112
	ARTIKEL 5 - ANTEILE UND ANTEILKLASSEN, ANTEIL AUSGABE	115
	ARTIKEL 6 - RÜCKNAHMEVERFAHREN - RÜCKNAHME AUSSETZUNG UND ZWANGSRÜCKNAHMEN	116
	ARTIKEL 7 – BEWERTUNG UND NETTOINVENTARWERT	120
	ARTIKEL 8 - AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	121
	ARTIKEL 9 - LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	122
	ARTIKEL 10 - RECHNUNGSLEGUNG, JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT	123
	ARTIKEL 11 - KOSTEN DES FONDS	124
	ARTIKEL 12 - GESCHÄFTSJAHR, PRÜFUNG	129
	ARTIKEL 13 - ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS	129
	ARTIKEL 14 - VERÖFFENTLICHUNGEN	129
	ANHANG II – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 9, ABSÄTZE 1 BIS 4A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 AND ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN	131

PRÄAMBEL

Wichtige Informationen

Dieser Prospekt ist an potenzielle Anleger des IIV Solar Electrification Debt ELTIF gerichtet. Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt gründlich durchlesen, bevor sie entscheiden, ob sie Anteile kaufen möchten. Der Fonds investiert in langfristige Anlagen und ist mit hohen Risiken verbunden. Langfristige Investitionen sind im Allgemeinen illiquide und erfordern Verpflichtungen der Anleger für einen beträchtlichen Zeitraum. Eine Garantie, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht oder anderweitig in der Lage ist, seine Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen, gibt es nicht. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust seiner gesamten oder einer signifikanten Teilmenge seiner Investitionen zu akzeptieren. Wegen der langfristigen Investitionen ist eine Anlage in den Fonds zudem ungeeignet für Anleger, die nicht in der Lage sind, langfristige und illiquide Verpflichtungen einzugehen.

Der Prospekt wird von dem Fonds an interessierte Anleger herausgegeben, mit dem alleinigen Ziel, Informationen in Bezug auf eine Anlage in den Fonds bereitzustellen. Jedem potenziellen Kleinanleger wird neben diesem Prospekt ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 rechtzeitig zur Verfügung gestellt, bevor er in den Fonds investiert.

Potenzielle Anleger sollten die Informationen in diesem Prospekt nicht als rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsdienste interpretieren. Jeder potenzielle Anleger ist dafür verantwortlich, seine Entscheidung auf Grundlage der eigenen Vertreter wie Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer zu stützen, um die rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Aspekte der beschriebenen Investition sowie deren Eignung für seine individuelle Situation zu klären.

Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, soweit dieser bereits vorliegt. Die in diesem Prospekt enthaltenden Angaben sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes zutreffend. Sollten wesentliche Änderungen eintreten (z.B. Änderungen der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebeschränkungen), wird der Prospekt aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung des Prospekts ist am Sitz des AIFM und auf der Website des AIFM abrufbar. Zeichnungen von Anteilen durch neue Anleger können nur auf der Grundlage der jeweils neuesten Fassung des Prospekts angenommen werden.

Sofern ein potenzieller Anleger in den Besitz dieses Prospektes gelangt, ist er verpflichtet, sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die den Erwerb von Anteilen des Fonds betreffen, zu informieren

und diese zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit einer Anlage in den Fonds nach den jeweils geltenden Gesetzen wird nicht zugesichert.

Vertrieb und zulässige Anleger

Die in diesem Prospekt beschriebenen Fondsanteile sind nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert. Aufgrund von US-aufsichtsrechtlichen Beschränkungen sind die im Rahmen dieses Prospekts angebotenen Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen sowie dem District of Columbia) oder an US-Personen, wie in diesem Prospekt gemäß der Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert, bestimmt und werden nicht in den USA registriert. US-Personen sind demnach unter anderem natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder juristische Personen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Daher werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Eine spätere Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen ist unzulässig. Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden.

Auch in anderen Jurisdiktionen können Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Prospekts und des Angebots oder Verkaufs der Anteile bestehen.

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, die keine Unzulässigen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des Gesamtanlageportfolios in einen ELTIF zu investieren.

Die Laufzeit des Fonds beträgt über zehn Jahre. Eine Anlage in den Fonds ist möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

Nach Einhaltung der Mindesthaltedauer von 24 Monaten besteht die Möglichkeit Anteile auch vor Ende der Laufzeit des Fonds zurückzugeben. Rückgaben können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Prospekts eingeschränkt werden. Anleger sollten die Rückgabebedingungen und -beschränkungen in den Fondsunterlagen sorgfältig prüfen.

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist Qualifizierten Anlegern, wie in diesem Prospekt definiert,

vorbehalten, die auf Basis dieses Prospekts zu einer eigenen Einschätzung der Bedingungen ihrer Beteiligung an dem Fonds gelangt sind. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der potenziellen Anleger zu beurteilen, ob die Rechte und Pflichten eines Anlegers des Fonds für diese aus rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Sicht geeignet sind.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind;
- Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind;
- die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- sonstige Folgen dieser Handlungen,

an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden.

Informationspflichten und Vertriebsregelungen für Anleger in der EU

Der Vertrieb der Anteile des Fonds erfolgt in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen und nationalen Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft führt die erforderlichen Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds (CSSF) durch und stellt sicher, dass diese die erforderlichen Unterlagen an die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden der Zielländer (z. B. BaFin in Deutschland, FMA in Österreich) übermittelt.

Der Vertrieb kann in einem Mitgliedstaat erst beginnen, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat bestätigt hat, dass die nationalen Behörden des Ziellandes ordnungsgemäß informiert wurden (z.B. in Deutschland gemäß § 295 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 323 KAGB, in Österreich gemäß § 31 Abs. 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes).

Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger sowie gegebenenfalls an Kleinanleger vertrieben, sofern diese die rechtlichen Anforderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung erfüllen. Für den Vertrieb an Kleinanleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt, das diesen rechtzeitig

vor ihrer Investition zur Verfügung gestellt wird.

Die rechtlichen Anforderungen und Definitionen der Anlegerkategorien können zwischen den Mitgliedstaaten variieren, und es wird sichergestellt, dass der Vertrieb in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen erfolgt.

Zukunftsgerichtete Informationen

Bestimmte Informationen in diesem Prospekt enthalten Projektionen, Prognosen, Renditeziele, Schätzungen, Überzeugungen und ähnliche Informationen (die „**zukunftsgerichteten Informationen**“), die durch die Verwendung von zukunftsgerichteten Begriffen wie „kann“, „wird“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortsetzen“ oder „glauben“ oder deren Verneinungen oder anderen Abwandlungen oder vergleichbarer Terminologie erkennbar sind. Darüber hinaus sind alle Prognosen oder sonstigen Schätzungen in diesem Prospekt, einschließlich Schätzungen von Renditen oder Leistungen, zukunftsgerichtete Informationen und beruhen auf bestimmten Annahmen, die sich ändern können. Aufgrund verschiedener Risiken und Ungewissheiten können tatsächliche Ereignisse oder die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds oder seiner Anlagen erheblich von denjenigen abweichen, die in diesen zukunftsgerichteten Informationen wiedergespiegelt oder in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sind tatsächliche Ereignisse schwer zu prognostizieren und hängen oft von Faktoren ab, die sich der Kontrolle des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen entziehen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf im Rahmen dessen impliziert, dass die hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Informationen richtig sind. Potenzielle Anleger sollten sich nicht auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen.

Datenschutz

Der AIFM verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten von natürlichen Personen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Es gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die "**Datenschutzgrundverordnung**" oder „**DSGVO**") – einschließlich der Begriffsbestimmungen der DSGVO. Des Weiteren hat der luxemburgische Gesetzgeber die DSGVO im Gesetz von 2018 umgesetzt. Der AIFM kann einen Dienstleister mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Der AIFM verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den oder die beauftragten Dienstleister zu übertragen, außer wenn es

gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Anleger zugestimmt haben. Dabei umfasst die Formulierung „gesetzlich vorgeschrieben“ auch Fälle, in denen die Offenlegung der Anleger im Rahmen eines Investments des Fonds in der jeweiligen Zieljurisdiktion aus Sicht des AIFMs rechtlich notwendig ist.

Im Einzelnen ist der Anleger bzw. der potenzielle Anleger verpflichtet, den Dienstleistern seine für die Beteiligung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten wird durch die DSGVO und die Bedingungen einer Datenschutzerklärung, der den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, geregelt. Diese Daten können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von den Dienstleistern und den Finanzintermediären dieser Anleger genutzt werden. Teilweise werden diese Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an inländische und ausländische Behörden, insbesondere Steuerbehörden, übermittelt und von den Dienstleistern aktualisiert. Weiterhin kann es notwendig sein, im Rahmen von Anlageentscheidungen die Daten der Anleger an öffentliche Stellen und Vertragspartner zu übermitteln.

Stellt ein Anleger oder potenzieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht in der von dem Dienstleister gewünschten Form zur Verfügung, so kann der AIFM das Eigentum an den Anteilen des Fonds, wie im vorliegenden Prospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall hat der Anleger bzw. potenzielle Anleger für die Kosten, welche dem Fonds, der Verwahrstelle und der Zentralverwaltung für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten.

Diese Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben. Die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Administration des Fonds durch den Dienstleister und mit diesem verbundenen Dritten sind davon ausgenommen.

Schließlich ist eine Veröffentlichung der Daten in Anwendung von Artikel 30 der EU-Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung möglich („Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer“ – Transparenzregister). Hierzu wird der AIFM die Anleger regelmäßig kontaktieren und um Bestätigung bzw. Aktualisierung der notwendigen Daten ersuchen. Jeder Anleger ist gemäß den Anlagebedingungen verpflichtet, diese angeforderten Daten dem AIFM bzw. dem beauftragten Dienstleister zur Verfügung zu stellen und Änderungen auch ohne Aufforderung seitens des AIFMs bzw. Dienstleisters ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

Die Beteiligten des Fonds

Verwaltungsgesellschaft / AIFM

HANSAINVEST LUX S.A.

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Herr Dr. Marc Biermann

Herr Dr. Christian Tietze

Herr Dr. Christian Moersch

Initiator, Portfoliomanager und Vertriebsstelle

Invest in Visions GmbH

Freiherr-vom-Stein-Straße 24-26

60323 Frankfurt am Main

Deutschland

Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft,

Zweigniederlassung Luxemburg

17, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

HANSAINVEST LUX S.A.

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Steuerberatung

AIQU TAX S.à r.l.

1, Hauptstrooss

L-6869 Wecker

Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberatung

AIQU LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kruckeler Str. 17

D- 44229 Dortmund

Deutschland

Amtsgericht Dortmund HRB 33284

I. Definitionen und Auslegung

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Prospekt, dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt haben die Dokumente, soweit es gesetzlich zulässig ist, in der folgenden Reihenfolge Vorrang:

1. Das Verwaltungsreglement
2. Dieser Prospekt
3. Das Basisinformationsblatt

Sofern der Kontext es nicht anders erfordert oder es in diesem Prospekt anders definiert ist, haben die folgenden Begriffe die unten beschriebene Bedeutung und die im Plural definierten Begriffe umfassen den Singular und umgekehrt. Alle Zeitangaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die luxemburgische Zeit, sofern nicht anders angegeben. Verweise auf Richtlinien, Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung:

„**AIF**“ meint einen alternativen Investmentfonds im Sinne der AIFMD bzw. des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung;

„**AIFM**“ meint die HANSAINVEST LUX S.A., oder ein anderes Unternehmen, welches vom Fonds mit der Wahrnehmung der Funktion des Verwalters von AIF im Sinne der AIFMD, des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung betraut wurde;

„**AIFMD**“ meint die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter Alternativer Investmentfonds;

„**AIFMD II**“ meint die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds;

„**AIFMD Level II Verordnung**“ meint die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD;

„**Amount A zur Pillar 1**“ hat die in Abschnitt VI.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definierte Bedeutung;

„Anlagen“, „Anlagevermögenswerte“ oder „Vermögenswerte“ bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Art. 9 (1) a) und 10 (1) der ELTIF Verordnung;

„Anleger“ meint vorbehaltlich sonstiger, in anderen Jurisdiktionen geltender Restriktionen, jeden Qualifizierten Anleger, welcher eine Zeichnungsvereinbarung unterschrieben hat;

„Anteile“ meint die nennwertlosen Anteile des Fonds, die entweder als Namensanteile oder Inhaberanteile an die Anleger ausgegeben werden;

„Anteilsklasse“ bezeichnet verschiedene Klassen von Anteilen des Fonds gemäß Abschnitt XII (Anteilklassen);

„ATAD I Gesetz“ meint das luxemburgische Gesetz vom 21. Dezember 2018, welches die in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts festgelegten Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung umgesetzt hat;

„ATAD II Gesetz“ meint das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/952 des EU-Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern;

„Bankarbeitstag“ meint jeden Werktag, an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember;

„Basisinformationsblatt“ meint das Basisinformationsblatt nach Art. 23 Absatz 1 ELTIF-VO i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;

„Basiswährung“ meint die Basiswährung des Fonds, den US-Dollar;

„Bewertungstag“ bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an dem eine Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds durchgeführt wird, wie in Abschnitt XVIII.1 (Bewertungsfrequenz) definiert;

„Bruttofondsvermögen“ bezeichnet den Wert der Vermögensgegenstände des Fonds vor Abzug der Verbindlichkeiten;

„C&I“ hat die in Abschnitt VII.1 (Anlageziel) definierte Bedeutung;

„Clearstream“ bezeichnet die Clearstream Banking AG mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760

Eschborn, eingetragen beim Handelsregister Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500;

„**CRS**“ meint den *OECD Common Reporting Standard* für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten;

„**CRS-Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung;

„**CSSF**“ meint die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor oder ihren Nachfolger;

„**CSSF Rundschreiben 24/856**“ bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen;

„**DAC 6**“ meint die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/61/EU über EU-weite Anzeigepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen;

„**DAC 6 Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 über die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen;

„**Delegierte Verordnung**“ meint die delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19.07.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden (C(2024)4991);

„**Dienstleister**“ bezeichnet alle Personen, die von Zeit zu Zeit für den Fonds Dienstleistungen erbringen;

„**DNSH**“ bedeutet „do no significant harm“ in Anlehnung an die Vorgaben aus Art. 2 Nr. 17 SFDR;

„**DSGVO**“ meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

„**ELTIF**“ meint einen europäischen langfristigen Investmentfonds (*European Long-term Investment Fund*) gemäß der ELTIF Verordnung;

„**ELTIF Verordnung**“ meint die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds und die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen;

„**ESG**“ meint die Bereiche Umwelt (*Environmental*), Soziales (*Social*) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (*Governance*) im Sinne der SFDR;

„**EU**“ meint die Europäische Union;

„**EU-Mindeststeuerrichtlinie**“ meint die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union;

„**Euro**“ oder „**EUR**“ meint die gesetzliche Währung derjenigen Staaten der Europäischen Union, die eine gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Union;

„**FATCA**“ hat die in Abschnitt VI.7 (FATCA) definierte Bedeutung;

„**FFIs**“ hat die in Abschnitt VI.7 (FATCA) definierte Bedeutung;

„**Frei Verfügbare Liquide Anlagen**“ bezeichnet Liquide Anlagen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten (einschließlich zuvor angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen

„**Fonds**“ meint den IIV Solar Electrification Debt ELTIF;

„**Fonstdokumente**“ meint (a) den Prospekt, (b) das Verwaltungsreglement, und (c) das

Basisinformationsblatt;

„**Gesetz von 2010**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

„**Gesetz von 2013**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds;

„**Gesetz von 2018**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 01. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen sowie in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit;

„**GloBE-Regeln**“ meinen die Global Anti-Base Erosion-Regeln, wie in Abschnitt VI.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„**Gründungsdatum**“ meint das Datum, welches in Abschnitt II.1 (Der Fonds) angegeben ist;

„**Grüne Anleihen**“ meint solche Anleihen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen;

„**Initiator**“ bezeichnet die Invest in Visions GmbH in ihrer Eigenschaft als Initiator des Fonds;

„**Investieren**“ bezeichnet den Einsatz von Kapital mit dem Ziel zukünftige Erträge zu erzielen, der Begriff umfasst, soweit es der Kontext hergibt, auch die Bereitstellung von Kapital in Form von Darlehen und Krediten;

„**IRS**“ meint die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service;

„**Jahresbericht**“ meint den jährlichen geprüften Bericht des Fonds über seine Aktivitäten und die Entwicklung seiner Vermögenswerte;

„**KAGB**“ meint das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch;

„**Kapital**“ meint das Kapital des Fonds im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der ELTIF Verordnung, d.h. „das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen“;

„**Kleinanleger**“ meint gemäß Artikel 2 Nr. 3 der ELTIF Verordnung einen Anleger, der kein

professioneller Anleger ist. Hierzu zählen unter anderem semiprofessionelle Anleger i.S.d. § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB und qualifizierte Privatanleger i.S.d. § 2 Absatz 1 Nr. 42 österreichisches Alternative Investmentfonds Manager Gesetz;

„L.I.R.“ meint das luxemburgische Einkommensteuergesetz;

„Late trading“ meint den unzulässigen Handel mit Investmentfondsanteilen nach dem offiziellen Handelsschluss eines Fonds, aber zu dem Preis, der vor dem Handelsschluss festgelegt wurde;

„Liquide Anlagen“ bezeichnet Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) b) der ELTIF Verordnung;

„LUX GAAP“ meint die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in Luxemburg;

„Luxemburg IGA I“ hat die in Abschnitt VI.7 (FATCA) definierte Bedeutung;

„MiFID II“ meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

„Mini-Grids“ hat die in Abschnitt VII.2 (Anlagestrategie) definierte Bedeutung;

„Multilaterales Abkommen“ hat die in Abschnitt VI.8 (Common Reporting Standard (CRS)) definierte Bedeutung;

„MWp[eak]“ meint die Internationale Maßeinheit für die maximale Leistung von Solarmodulen unter standardisierten Testbedingungen, welche die Nennleistung verschiedener Module vergleichbar macht;

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ hat die in Abschnitt XXII.18 (Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen im Zusammenhang mit Unternehmenskrediten) dieses Prospekts benannte Bedeutung;

„Nachhaltigkeitsrisiko“ hat die in Abschnitt XXII.17 (Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen) dieses Prospekts benannte Bedeutung;

„Nettoinventarwert / NAV“ meint den Wert der ausgegebenen Anteile, der sich aus der Teilung des Nettovermögens des Fonds durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Fonds ergibt;

„Nettovermögen“ meint den Wert, der sich aus der Summe der Vermögenswerte abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds ergibt;

„**OECD**“ meint die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-Operation and Development);

„**OGAW**“ meint Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß der OGAW-Richtlinie;

„**OGAW-Richtlinie**“ meint die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

„**PES**“ meinen das Instrument der Primärerergänzungssteuer, wie in Abschnitt VI.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„**PAI**“ hat die in Abschnitt VIII.3 (Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen) definierte Bedeutung;

„**Pillar 2**“ hat die in Abschnitt VI.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definierte Bedeutung;

„**Portfolioaufbauphase**“ bezeichnet die ersten fünf (5) Jahre nach dem Gründungsdatum des Fonds, nach denen die Anlagegrenzen der ELTIF-Verordnung spätestens einzuhalten sind;

„**Professioneller Anleger**“ meint gem. Art. 2 Nr. 2 der ELTIF Verordnung einen Anleger, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne des Anhangs II der MiFID II betrachtet wird;

„**Prospekt**“ meint diesen Prospekt;

„**PUE**“ hat die in Abschnitt VII.2 (Anlagestrategie) definierte Bedeutung;

„**Qualifizierte Anleger**“ meint

- (i) Professionelle Anleger, und/oder
- (ii) Kleinanleger;

„**Qualifiziertes Portfoliounternehmen**“ meint Unternehmen im Sinne des Art. 11 der ELTIF Verordnung;

„**RBE**“ meint das luxemburgische Register für wirtschaftliche Eigentümer, das *registre des bénéficiaires effectifs*;

„**RBE-Gesetz**“ meint das am 1. März 2019 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer;

„**Register**“ meint das Anteilsregister des Fonds in welchem die Anleger selbst mit seinem Namen investiert hat - eingetragen ist;

„**RESA**“ meint das *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, ein Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg;

„**Säumiger Anleger**“ meint einen Anleger, der von dem Fonds im Sinne des Abschnitts XIII.8 (Zahlungsverzug) dieses Prospektes als Säumiger Anleger erklärt wird;

„**SES**“ meinen das Instrument der Sekundärer ergänzungssteuer, wie in Abschnitt VI.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„**SFDR**“ meint die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

„**SFDR Level II**“ meint die delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten;

„**Subsahara-Afrika**“ bezeichnet die Region des afrikanischen Kontinents, die südlich der Sahara-Wüste liegt. Umfasst sind alle Staaten, die durch die europäische Union als Teil der Region Subsahara-Afrika definiert werden;

„**Taxe d’abonnement**“ hat die in Abschnitt VI.2 (Besteuerung des Fonds) definierte Bedeutung;

„**Taxonomie-VO**“ meint die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;

„Unzulässige Personen“ meint jede Person, Firma, Körperschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft, durch welche nach der alleinigen Meinung des AIFM das Halten von Anteilen den Interessen der bestehenden Anleger, des Fonds oder der Anteile abträglich sein kann,

- (i) wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder anderswo, führen kann, der dazu führt, dass die Anteile oder der Fonds eine verfügbare Befreiung oder Ausnahme von der Registrierung gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung verlieren, oder die Anteile oder der Fonds gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung registriert werden müssen; oder
- (ii) wenn der Fonds als Folge davon steuerlichen oder anderen regulatorischen Nachteilen, Geldstrafen oder Sanktionen ausgesetzt sein könnte, die er andernfalls nicht erlitten hätte, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums gemäß dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung gelten könnten).

Der Begriff **„Unzulässige Person“** schließt jeden Anleger ein, der als US-Person qualifiziert, und schließt jede Person, Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft ein, die nicht der Definition eines Qualifizierten Anlegers entspricht.

„United States Securities Act von 1933“ bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act von 1933;

„US Person“ meint, (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gebietsansässig ist; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person – mit Ausnahme von ausschließlich für Passiv-Anlagen errichteten Körperschaften – die nach US-amerikanischem Recht organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat; (iii) Vermögensmassen oder Treuhandvermögen (Trusts), deren Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; (iv) einen Altersvorsorgeplan für Angestellte, Führungskräfte oder Geschäftsführer eines Unternehmens, das in den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat; (v) Körperschaften, die hauptsächlich für Passiv-Anlagen errichtet sind – wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine vergleichbare Einrichtung – sofern die Beteiligungen an dieser Körperschaft, die von US-

Personen oder anderweitig als „Qualified Eligible Persons“ geltenden Personen gehalten werden, insgesamt zehn Prozent oder mehr der wirtschaftlichen Beteiligungen an dieser Körperschaft übersteigen, und weiter vorausgesetzt, dass die Körperschaft hauptsächlich für eine Anlage dieser Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache, dass die Teilnehmer des Pools keine US- Personen sind, befreit ist; oder (vi) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 bzw. im Sinne der Vorschriften nach dem United States Commodities Exchange Act von 1936;

„Verbundene Unternehmen“ hat die in Abschnitt VI.5 (ATAD I & ATAD II) definierte Bedeutung;

„Vertriebsstelle“ meint die Invest in Visions GmbH in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Stelle für den Vertrieb der Anteile des Fonds;

„Verwaltungsgesellschaft“ meint die HANSAINVEST LUX S.A., oder ein anderes Unternehmen, welches vom Fonds mit der Wahrnehmung der Funktion des Verwalters von AIF im Sinne der AIFMD, des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung betraut wurde;

„Verwaltungsreglement“ meint das Verwaltungsreglement des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung;

„Wirtschaftliche Eigentümer“ meint wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des RBE-Gesetzes;

„Zielregion“ hat die in Abschnitt VII.1 (Anlageziel) definierte Bedeutung;

„Zieltechnologien“ hat die in Abschnitt VII.2 (Anlagestrategie) definierte Bedeutung;

„Zulässige Kredite“ hat die in Abschnitt IX.1 (Zulässige Anlagegegenstände) definierte Bedeutung.

II. Der Fonds und seine Regularien

1. Der Fonds

Der Fonds ist ein *Fonds Commun de Placement* (FCP) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010. Gleichzeitig wurde er als ELTIF im Sinne der ELTIF Verordnung genehmigt. Der Fonds investiert die Mittel der Anleger in Vermögenswerte nach Maßgabe dieses Prospekts und des Verwaltungsreglements. Die Anleger haben die Möglichkeit einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile nach Maßgabe der Fondsdokumente zu stellen. Anleger können jedoch nicht die Aufteilung des Fonds oder seiner Vermögenswerte verlangen.

Der Fonds wurde am 04.02.2025 in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*, das „RCS“) unter der Nummer K2337 eingetragen.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind getrennt von den Vermögenswerten der Verwaltungsgesellschaft sowie den Vermögenswerten aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaften oder Investmentfonds. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger.

Der Anleger erklärt mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds, dass er das Verwaltungsreglement vollständig akzeptiert, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als EUR 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro)¹ betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht werden. Die Währung des Fonds ist der US-Dollar (USD) (die „**Basiswährung**“). Das Nettovermögen des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds. Das Nettovermögen wird in US-Dollar ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (dem „RESA“) vorschreiben.

¹ Oder den Gegenwert in US-Dollar.

Der Fonds ist sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet, die jeweils keine Unzulässigen Personen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen ausgeben, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.

2. Verwaltungsreglement

Die Rechtsgrundlagen werden durch das Verwaltungsreglement des Fonds festgelegt. Das Verwaltungsreglement wurde beim RCS hinterlegt, und es wird im luxemburgischen RESA veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement ist diesem Prospekt als Anhang beigelegt. Das Verwaltungsreglement wird durch diesen Prospekt sowie die Bestimmungen der Zeichnungsvereinbarung mit jedem Anleger sowie gegebenenfalls etwaige Zusatzvereinbarungen oder vergleichbare Vereinbarungen ergänzt.

3. Änderungen

Änderungen an diesem Prospekt und/oder dem Verwaltungsreglement (einschließlich der Anlageziele, Anlagestrategie und/oder Anlagebeschränkungen) können von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, sofern zuvor die Genehmigung der geplanten Änderungen durch die CSSF eingeholt wurde. Alle wesentlichen geplanten Änderungen, bspw. die Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie, sind den Anlegern gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg vor Durchführung der Änderungen oder bei wesentlichen ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderungen elektronisch mitzuteilen. Jegliche Anweisungen, Mitteilungen oder Benachrichtigungen („**Informationen**“) an die Anleger haben in deutscher Sprache zu erfolgen und werden grundsätzlich via elektronischer Kommunikationswege übermittelt.

Änderungen können insbesondere dann notwendig sein, wenn sich die auf den Fonds anwendbaren oder sich auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirkenden Gesetze und Vorschriften und /

oder deren Auslegung durch die zuständigen Behörden oder Gerichte ändern, sowohl auf luxemburgischer als auch auf europäischer Ebene, und diese Änderungen eine Änderung der Struktur des Fonds, der Bedingungen des Prospekts oder seiner Geschäftstätigkeit erfordern.

III. Die Organe des Fonds

1. Verwaltungsgesellschaft / AIFM

a) Allgemeines und Aufgaben

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der AIFMD und der ELTIF Verordnung von der HANSAINVEST LUX S.A. Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im RCS unter der Nummer B 42828 eingetragen.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Einschränkungen) zu verwalten und zu betreuen. Sie gewährleistet im Rahmen des Vertrages in ihrer Funktion als externe Verwaltungsgesellschaft die Befolgung der Regelungen der ELTIF Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Fonds. Dabei handelt sie ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft wird folgende Aufgaben übernehmen:

- (a) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung, einschließlich des Portfolio- und des Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte, wobei das Portfoliomanagement auf den Portfoliomanager delegiert wurde;
- (b) Administrative Tätigkeiten für den Fonds (unter anderem Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Prospekts), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- (c) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen kann und weder Vermarktung noch Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich

um Unternehmen, die über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft entwickelt, aktualisiert, implementiert und überwacht die Bewertungsrichtlinien und -verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung für das Portfoliomanagement, welches an den Portfoliomanager delegiert wurde, sowie das Liquiditätsmanagement des Fonds. Sie muss sicherstellen, dass genügend verfügbare liquide Anlagen zur Verfügung stehen, um negative Auswirkungen potenzieller Geldabflüsse in schwierigen Marktsituationen zu mindern und um Anteilrücknahmen zu erfüllen. Dabei wird insbesondere die Anlagestrategie sowie das Liquiditätsprofil des Fonds berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft führt mindestens einmal im Monat Stress-tests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds zu bewerten und zu überwachen. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Risikoanalyse zu ermöglichen. Hierbei fließen beispielsweise die Anlagestrategie des Fonds, Rücknahmefristen, Kreditlaufzeiten bzw. Veräußerungsfristen für Vermögensgegenstände und Informationen über Marktentwicklungen in die Bewertung ein.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Risikomanagementprozesse und über Liquiditätsmanagement-Richtlinien, die es ihr ermöglichen sollen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Systeme und Verfahren ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, verschiedene Instrumente und Maßnahmen zu nutzen, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren. Dazu gehört unter bestimmten Umständen auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge vorübergehend auszusetzen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen (wie in diesem Prospekt beschrieben), die im aktivierten Zustand die Rücknahmerechte der Anleger unter üblichen Bedingungen einschränken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die Vorschriften der Delegierten Verordnung ein, u.a. durch Beobachtung des Liquiditätsprofils jedes einzelnen Vermögensgegenstandes des Fonds im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Gesamtportfolios des Fonds.

Informationen über die verwendeten Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementprozesse sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft hält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFMD

Level II Verordnung entsprechende Eigenmittel vor.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Initiator haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher unter anderem die Dienstleistungen, die die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erbringt, und die Rechte und Pflichten in Bezug auf diese geregelt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann ordentlich durch den Initiator oder die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Kooperationsvereinbarung durch den Initiator oder durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Soweit rechtlich erforderlich, sind die Parteien jedoch dazu verpflichtet, ihre im Rahmen des Fonds übernommenen Funktionen unabhängig von der Kündigungsfrist so lange weiter auszuüben, bis eine interessengerechte Nachfolgeregelung getroffen wird bzw. bis die Funktionsausübung rechtlich nicht mehr erforderlich ist.

b) Delegation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Pflichten im Einklang mit und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFMD Level II Verordnung und der ELTIF Verordnung zu delegieren. Eine solche Auslagerung darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds und deren Anlegern ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 sowie der AIFMD Level II Verordnung und der ELTIF Verordnung an den Portfoliomanager delegiert.

c) Zentralverwaltung sowie Register- und Transferstelle

Die Aufgaben einer Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

Hierzu zählen im Wesentlichen die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu den jeweiligen Bewertungstagen, die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Fonds sowie die Erfüllung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen verlangt werden.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes kann die Zentralverwaltung Informationen von beauftragten Dritten zugrunde legen. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, haftet die

Zentralverwaltung nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und etwaige Fehler bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts, die sich aus der Ungenauigkeit, der von der Zentralverwaltung erhaltenen Informationen ergeben.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle wird HANSAINVEST LUX S.A. insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Anteilsregisters gemäß den Bestimmungen nach luxemburgischem Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umtausch oder Verfügung über Anteile übernehmen, sowie die Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich; sie hat diese Aufgabe (unter seiner Aufsicht und Verantwortung) auf die Register- und Transferstelle übertragen. Diese Maßnahmen verlangen von der Register- und Transferstelle die Identifizierung und die Überprüfung der Identität jedes Anlegers sowie aller wirtschaftlich Berechtigter.

Die Register- und Transferstelle wird sicherstellen, dass die Anleger des Fonds zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2013 entsprechen. Sofern ein Anleger Anteile an dem Fonds nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, wird die Register- und Transferstelle sicherstellen, dass dieser Dritte ebenfalls ein Qualifizierter Anleger im Sinne dieses Prospekts ist.

Die Zentralverwaltung handelt im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO, wie im Abschnitt Datenschutz näher dargelegt.

d) Informationen für Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Webseite (<https://fondswelt.hansainvest.com/de>) oder an ihrem Sitz während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag Folgendes zur Verfügung:

- Den Prospekt einschließlich des Verwaltungsreglements in der jeweils aktuellen Fassung;
- Informationen nach Artikel 21 des Gesetzes von 2013;
- das Basisinformationsblatt;
- den aktuellen Jahresbericht sowie die letzten drei Jahresberichte und Halbjahresberichte

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Prospekts und

des Jahresberichts erhalten.

Darüber hinaus werden den Anlegern im Jahresbericht oder in einer anderen angemessenen periodischen Berichterstattung, soweit notwendig auch *ad hoc*, bekannt gemacht:

- eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Absatz 13 des Gesetzes von 2013 freizustellen;
- Veränderungen des Haftungsumfangs der Verwahrstelle;
- Verlust eines Finanzinstruments;
- Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für den Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- Änderungen der vom AIFM eingesetzten Risikomanagement-Systeme in Entsprechung des Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c) des Gesetzes von 2013 und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fonds und dessen Anleger;
- Informationen über die Gebühren und Auslagen, die direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind und Maximalbeträge davon;
- Informationen bezüglich eines Erwerbs gemäß Artikel 29 Absatz 2 der AIFMD für den Fall des Kontrollerwerbs des Fonds über eine nicht börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der AIFMD;
- die Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 5 der ELTIF Verordnung.
- die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds;
- jährlich sämtliche direkte und indirekte Gebühren und Kosten, die dem Fonds direkt oder indirekt in Rechnung gestellt wurden;
- eine Liste der Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds fällig werden und die vom AIFM getragen werden,
- jede Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des Fonds oder im Namen des AIFM genutzt wurde.

e) Anlegerbeschwerden an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können Beschwerden in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Beschwerden sind wie folgt an die hierfür eingerichtete zentrale Stelle der Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln:

Per E-Mail: beschwerde@hansainvest.lu

Per Post: HANSAINVEST LUX S.A.

COMPLIANCE

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

oder per Fax: +352 27 35 71 90

Nach Eingang einer Beschwerde erhält der Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen eine Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung. Sofern der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Fachbereich nicht zufrieden ist, kann er sich auch direkt an das zuständige Vorstandsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, Herrn Dr. Christian Tietze wenden.

Beschwerden werden bei der Verwaltungsgesellschaft für den Beschwerdeführer kostenfrei bearbeitet.

2. Portfoliomanager

Zum Portfoliomanager des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Invest in Visions GmbH, Freiherr-vom-Stein-Straße 24-26, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, bestellt. Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Portfoliomanager im Namen und für Rechnung des Fonds und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement gemäß dem Gesetz von 2010 und der ELTIF Verordnung zulässige Investments tätigen und eigenständig alle sonstigen Anlageentscheidungen treffen, die zur Erreichung des Anlageziels erforderlich sind. Die Ermächtigung des Portfoliomanagers zur Durchführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds berührt nicht die Verantwortung des AIFM für die Verwaltung des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010, der ELTIF Verordnung und dem Gesetz von 2013. Der Portfoliomanager kann sich bei

diesen Entscheidungen, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Investmentobjekte, von einem weiteren Dienstleister beraten lassen. Der Portfoliomanager wird diese Dienstleistungen aus seiner Vergütung bezahlen.

3. Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF Verordnung wurde die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; sie hat ihren Sitz in Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft ist eingetragen im HRB 56747 beim Amtsgericht Hamburg, und sie handelt durch ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B250367.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung beziehungsweise dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag und dem Verwaltungsreglement festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

Die Verwahrstelle hat unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts:

- a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- c) den Weisungen des AIFM Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010, die ELTIF Verordnung oder das Verwaltungsreglement;
- d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart

innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

- e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, der ELTIF Verordnung, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (a) – (e) dieses Abschnitts dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht an Dritte übertragen.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 (5) der ELTIF Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischem Recht.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf

die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

4. Wirtschaftsprüfer

Die jährliche Wirtschaftsprüfung des Fonds erfolgt durch PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, mit Gesellschaftssitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, den Wirtschaftsprüfer des Fonds zu wechseln. Dieser prüft den Jahresabschluss darauf, dass hierin die finanzielle Lage des Fonds zutreffend dargestellt wird und der Geschäftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

IV. Geschäftsjahr, Jahresbericht

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 01. April eines Jahres und endet jährlich am 31. März. Das erste Geschäftsjahr des Fonds ist ein verlängertes Geschäftsjahr, es beginnt mit dem Gründungsdatum und endet am 31. März 2026. Der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. März 2026 sein.

Der Jahresbericht wird in Übereinstimmung mit LUX GAAP erstellt. Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anlegern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Gesellschaftsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden.

Gemäß der ELTIF Verordnung wird der Jahresbericht darüber hinaus folgende Informationen beinhalten:

- (1) eine Kapitalflussrechnung;
- (2) Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;

- (3) Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- (4) Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

V. Laufzeit und Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit von 99 Jahren bis zum 03.02.2124 („**Ende der Laufzeit**“). Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit, wie durch die ELTIF Verordnung vorgesehen, angemessen. Sie ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung bzw. Abwicklung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (1) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (2) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (3) eine Bewertung der zu veräußernden/abzuwickelnden Vermögenswerte und (4) einen Zeitraum für den Veräußerungs- bzw. Abwicklungsplan.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern bzw. zu liquidieren. Der Beginn und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor Beginn des Zeitraums mitgeteilt.

Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Diese Entscheidung kann unter anderem getroffen werden, wenn folgende Umstände vorliegen:

- (1) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (2) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (3) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (4) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine Auflösung nach diesem Ermessen erfordert die vorherige Genehmigung der CSSF und die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren nach Genehmigung durch die CSSF und bestimmt die Befugnisse und Vergütung des Liquidators oder der Liquidatoren. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anleger des Fonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anlegern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter diesem Abschnitt vorgesehen Umständen aufgelöst.

VI. Steuerliche Erwägungen

1. Einleitende Hinweise

Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Erwägungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen des Fonds. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen, die für eine Entscheidung zum Kauf der Anteile relevant sein können.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts- und Steuerberatern über die steuerlichen Folgen eines Erwerbs und Besitzes von Anteilen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation informieren lassen. Anleger sollten keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Sachverhalte oder Konstellationen ziehen, die in diesem Abschnitt nicht behandelt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Steuerabkommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten, und welche Änderungen unterliegen können, möglicherweise mit rückwirkender Wirkung. Diese Zusammenfassung ist keine Rechts- oder Steuerberatung und ersetzt diese auch nicht. Kaufinteressenten sollten sich von ihrem Rechts- oder Steuerberater über die Folgen eines Erwerbs von Anteilen unter Einbeziehung von lokal geltenden Steuer- und Rechtsregelungen beraten lassen.

2. Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist aus luxemburgischer Sicht kein Steuersubjekt. Er ist außerdem in Luxemburg von allen Steuern und Quellensteuern befreit. Die Befreiung umfasst gemäß Art. 175 Buchst. (f) des Gesetzes von 2010 auch die jährliche Zeichnungssteuer (**“taxe d'abonnement”**), da der Fonds als ELTIF qualifiziert. Der Fonds unterliegt bei Gründung einer Registrierungssteuer in Höhe von derzeit fünfundsiebzig Euro (EUR 75.-) sowie bei jeder späteren Änderung der Satzung.

Länder, in denen der Fonds investiert ist, können den Fonds nach ihren nationalen steuerlichen Regeln anders qualifizieren als Luxemburg und diesen als Steuersubjekt behandeln. Der Fonds kann deshalb in den Ländern außerhalb von Luxemburg, in denen sich die Vermögenswerte des Fonds befinden, oder Beteiligungen an dort ansässigen Gesellschaften bestehen, einer Besteuerung unterliegen. Eine ausländische Steuer kann auch im Wege einer Quellensteuer erhoben werden.

3. Besteuerung von Anlegern

Nach geltendem Recht unterliegen Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die

auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben, der die Anteile des Fonds steuerlich zugerechnet werden können, in Luxemburg allein aufgrund ihrer Anlage in den Fonds keiner Einkommens-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer.

Bei Privatanlegern mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg können Einkünfte aus den Anteilen sowie Veräußerungsgewinne aus der Übertragung der Anteile in Luxemburg der Einkommensbesteuerung unterliegen. Bei Privatanlegern mit Wohnsitz in Luxemburg können Veräußerungsgewinne, die aus einer Übertragung von Anteilen resultieren, steuerbefreit sein, wenn die Anteile weniger als 10% des Gesellschaftskapitals repräsentieren und frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb übertragen werden.

Wenn die Anteile des Fonds dem steuerlichen Betriebsvermögen eines luxemburgischen Unternehmens zuzurechnen sind, können die Einkünfte aus den Anteilen oder aus der Übertragung der Anteile der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen. Zusätzlich können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Die Übertragung der Anteile durch Erbschaft oder Schenkung kann der luxemburgischen Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Erbe oder Beschenkte in Luxemburg ansässig ist.

Wenn die Anteile von einer in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft gehalten werden, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft. Wenn die Anteile einer luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer. Darüber hinaus kann die Vermögenssteuer auf die Anteile auf Ebene der Kapitalgesellschaft oder der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft erhoben werden.

Anleger können außerhalb von Luxemburg mit ihren Einnahmen inklusive Veräußerungsgewinnen aus den Anteilen einer Steuerpflicht unterliegen.

4. DAC 6

Die DAC 6 Richtlinie sieht eine verpflichtende Offenlegung von grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats vor, wenn mindestens ein im Anhang IV der Richtlinie des Rates aufgeführtes Merkmal (sog. *Hallmark*) erfüllt ist.

Die DAC 6 Richtlinie wurde durch das DAC 6 Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Gemäß

Kapitel 2 Artikel 2 und 4 des DAC 6 Gesetzes sind die an der grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligten Intermediäre verpflichtet, der *Administration des contributions directes* die in Artikel 10 des Gesetzes genannten Informationen, die ihnen bekannt sind, die sie besitzen oder die sie kontrollieren, über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übermitteln, beginnend:

- a) am Tag nach der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zum Zweck der Durchführung; oder
- b) am Tag nach dem Tag, an dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitsteht, oder
- c) wenn die erste Phase der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung abgeschlossen ist,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Gemäß Kapitel 1 Artikel 1 Nr. 1 des DAC 6 Gesetz ist eine grenzüberschreitende Gestaltung eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- Einer oder mehrere an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;
- Eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Unter einer Gestaltung ist auch eine Reihe von Gestaltungen zu verstehen. Eine Gestaltung kann aus mehreren Schritten oder Teilen bestehen.

Der Fonds wird seinen Verpflichtungen nach dem DAC 6 Gesetz nachkommen. Folglich kann der Fonds verpflichtet sein, die Identität aller Intermediäre und Anleger, die an grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligt sind, sowie gegebenenfalls der verbundenen Personen des betreffenden Steuerpflichtigen zu melden.

5. ATAD I & II

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, bekannt als ATAD I Richtlinie, legt Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken fest, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts im EU-Kontext auswirken sollen. Die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in seiner geänderten Fassung, auch ATAD II Richtlinie genannt, ergänzt die ATAD I Richtlinie und enthält zusätzliche Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern.

Mit dem ATAD I Gesetz hat Luxemburg die ATAD I Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen fanden grundsätzlich ab dem 01. Januar 2019 Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zur Wegzugsbesteuerung, die am oder nach dem 1. Januar 2020 in Kraft traten.

Ziel der Regelungen soll die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch einen EU-weiten Mindestschutz vor solchen Praktiken sein. Nach der Richtlinie wurden folgende Regelungen in nationales Recht eingeführt:

- Regeln zur Zinsbegrenzung;
- Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen;
- Intra-EU Anti-Hybrid-Regeln;
- Allgemeine Anti-Missbrauchsregel;
- Überarbeitete Regeln zur Wegzugsbesteuerung.

Mit dem ATAD II-Gesetz wurde die ATAD II Richtlinie durch die Artikel 168ter und 168quater des L.I.R. in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Vorschriften ist es, gegen steuerliche „Inkongruenzen“ (doppelter steuerlicher Abzug von Zahlungen, Abzug von Zahlungen und Nichtberücksichtigung beim Empfänger) zwischen verbundenen Unternehmen vorzugehen, die durch grenzüberschreitende hybride Gestaltungen entstehen. Fällt eine Gestaltung in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden die Inkongruenzen durch Abzugsbeschränkungen oder einfache Besteuerung

beseitigt.

Gemäß Artikel 168ter L.I.R. können hybride Gestaltungen aus einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder einer Betriebsstätte nach den Gesetzen von zwei oder mehr Hoheitsgebieten resultieren. Diese Unterschiede können zu einem steuerlichen Abzug bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der korrespondierenden Zahlung oder zu einem doppelten Abzug führen. Die Vorschrift erfasst zudem Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit von Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2022 findet Artikel 168quater L.I.R. Anwendung auf hybride Unternehmen, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als transparent gelten, jedoch für nicht ansässige verbundene Unternehmen, die im Sinne von Artikel 168ter Absatz 1 Nummer 18 L.I.R. definiert sind und die unmittelbar oder mittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte, des Kapitals oder der Gewinnbeteiligungsrechte des luxemburgischen hybriden Unternehmens halten, als intransparent betrachtet werden.

Ein verbundenes Unternehmen wird wie folgt definiert:

- Ein Unternehmen, an dem der Anleger direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital hält oder berechtigt ist, mindestens 50 % des Gewinns des Unternehmens zu erhalten;
- Eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Fonds beteiligt ist oder Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne des Fonds hat,
- Ein Unternehmen, das für die Zwecke der Rechnungslegung Teil desselben Konzerns ist (d. h. eines Konzerns, der aus allen Unternehmen besteht, die vollständig in einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder dem nationalen Rechnungslegungssystem eines EU-Mitgliedstaats erstellten Konzernabschluss einbezogen werden);
- Wenn der Anleger einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Fonds hat, oder wenn der Fonds einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Anlegers hat.

Hält eine natürliche Person oder ein Unternehmen direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Fonds sowie an einer oder mehreren anderen Unternehmen, gelten alle diese Unternehmen, einschließlich des Fonds, als verbundene

Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter L.I.R.

Artikel 168quater L.I.R. findet keine Anwendung auf Investmentfonds, die als kollektives Anlageinstrument definiert sind, die sich in breitem Besitz befinden, ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren halten und der Regulierung des Anlegerschutzes in dem Land unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

6. Pillar 1 & Pillar 2

Im Anschluss an den BEPS-Bericht zu Aktionspunkt 1 (*Adressierung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung*) hat die OECD am 31. Mai 2019 einen Bericht mit dem Titel „Arbeitsprogramm zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben“ veröffentlicht, in den Änderungen des internationalen Steuersystems vorgeschlagen werden. Die Vorschläge (sog. BEPS 2.0) basieren auf zwei „Säulen“ - der Neuverteilung von Besteuerungsrechten der großen und profitablen Konzerne der Welt („**Amount A zur Pillar 1**“) und einer neuen globalen effektiven Mindeststeuer in Höhe von 15% („**Pillar 2**“). Hauptziel von Pillar 2 soll es sein zu unterbinden, dass multinationale Unternehmen ihre Gewinne in Niedrigsteuerrländer verlagern, um ihre Steuerlast zu reduzieren. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass einzelne Länder durch besonders niedrige Unternehmenssteuersätze Anreize zur Gewinnverlagerung schaffen. Im Oktober 2020 hat das „Inclusive Framework“ der OECD und der Gruppe der G20 Berichte zu den Entwürfen der Pillar 1 und 2 zur Veröffentlichung freigegeben und seitdem wurden mehrere Ergebniserklärungen zu den Fortschritten der Pillar 1 und 2 veröffentlicht.

Unter Amount A zur Pillar 1 werden multinationale Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 20 Mrd. Euro (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) und einer Rentabilität von mehr als 10 % des Umsatzes einer Regelung unterworfen, nach der 25 % der Gewinne, die eine Gewinnspanne von 10 % übersteigen, an die Länder abgeführt werden, in denen ihre Verbraucher und Nutzer ansässig sind (vorbehaltlich bestimmter Schwellenwerte). Ausgenommen sind jedoch Unternehmen, wie bestimmte Investmentfonds und Immobilien-Investmentvehikel, die das oberste Mutterunternehmen (UPE) der multinationalen Unternehmensgruppe darstellen (und bestimmte Holdinggesellschaften solcher Unternehmen), wie in Abschnitt 1 c) des multilateralen völkerrechtlichen Vertrags zur Umsetzung von Amount A von Pillar 1 definiert. Darüber hinaus gibt es spezielle Ausnahmen für multinationale Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben, darunter auch „regulierte Finanzdienstleistungen“. Das multilaterale Übereinkommen, mit dem Amount A zur Pillar 1 umgesetzt wird, wurde am 11. Oktober 2023

veröffentlicht und soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Pillar 2 sieht einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmen vor, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt haben. Diese sogenannten GloBE-Regeln sehen ein koordiniertes System der Besteuerung vor, das sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Mindestbesteuerung erfolgt durch drei Instrumente: einer „Primärerergänzungssteuer“ („PES“), einer „Sekundärerergänzungssteuer“ („SES“) und einer „nationalen Ergänzungssteuer“.

Gemäß der PES müssen Mutterunternehmen multinationaler Unternehmensgruppen für Länder, in denen der effektive Steuersatz unter dem vereinbarten Mindestdsatz liegt, eine Ergänzungssteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Einheit innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist. Die SES ist subsidiär zu der PES anzuwenden und dient als Auffangtatbestand für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Niedrigbesteuerung nicht bereits durch die Anwendung einer anerkannten PES ausgeglichen wird. Die Staaten können sich für die Einführung einer eigenen qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer entscheiden, die auf die nach der PES oder der SES fällige Ergänzungssteuer angerechnet werden kann. Darüber hinaus erlaubt eine „Subject to Tax Rule“ den Quellenländern, begrenzte Quellensteuern auf niedrig besteuerte Zahlungen von verbundenen Parteien zu erheben, die auf die Steuerschuld nach den GloBE-Regeln angerechnet werden können. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht gegeben bei sogenannten ausgeschlossenen Einheiten, u.a. Investmentfonds und Immobilien-Investmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes, die die oberste Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns sind.

Am 20. Dezember 2021 hat die OECD die GloBE-Mustervorschriften veröffentlicht. Auf EU-Ebene werden die GloBE-Mustervorschriften durch die EU-Mindeststeuerrichtlinie umgesetzt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die EU-Mindeststeuerrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen, wobei die PES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, und die SES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, in Kraft treten.

Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg die EU-Mindeststeuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Investmentfonds im Sinne von Pillar 2, die gemäß der obigen Definition als UPE qualifizieren, gelten für die Zwecke von Pillar 2 als ausgeschlossene Einheiten.

Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung sowohl der ersten als auch der zweiten Pillar

(einschließlich der Umsetzung der EU-Mindeststeuerrichtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten) und der Einzelheiten der nationalen Gesetzgebung, der Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen und der multilateralen Vereinbarungen, die zu ihrer Umsetzung erforderlich sind, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb des Fonds oder dessen Beteiligungsgesellschaften erhöhen. Folglich kann es zu höheren Steuersätzen als bisher, zur Versagung von Abzügen oder zur Erhebung höherer Quellensteuern und/oder zu einer anderen Gewinnzuordnung und/oder zu Strafzahlungen führen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann.

7. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die Bestimmungen des FATCA wurden im März 2010 in US-amerikanisches Recht umgesetzt. Die FATCA Regelungen schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA (*Foreign Financial Institutions*, „FFIs“) die jährliche Weitergabe von Informationen über Finanzkonten, die mittelbar oder unmittelbar von „spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten“ (*Specified US Persons*) geführt werden, an den IRS vor. Bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer US-Quellensteuer von 30 % belegt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („**Luxemburg IGA I**“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) ab.

Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft von den Anlegern des Fonds Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren FATCA-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß den FATCA-Regelungen als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden gegebenenfalls diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen US-amerikanischen Behörden übermitteln.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der FATCA-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

8. Common Reporting Standard (CRS)

Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum

automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung erlassen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzkonten zu identifizieren und ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Folglich kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren CRS-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden daher diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Behörden („**Multilaterales Abkommen**“) zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Das Multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS zwischen Nicht-Mitgliedstaaten ab; es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

9. Hinweise zur Transparenz

Gemäß dem RBE-Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des RBE-Gesetzes qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im RBE einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers (LBR) verwaltet wird. Wirtschaftlicher Eigentümer ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und wirtschaftliche Eigentümer des Fonds dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anzuzeigen.

VII. Anlageziele und -strategie

1. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF -Verordnung zu erzielen und gleichzeitig die grüne Transformation der Energieversorgung in der Zielregion zu fördern (Impact). Die Zielregion umfasst Länder in der Region Subsahara-Afrika (die „Zielregion“).

2. Anlagestrategie

Der Fonds ist ein sogenannter kreditvergebender AIF im Sinne des Artikel 1 Nr. 1 at) der AIFMD II.² Der Fonds beabsichtigt, besicherte und unbesicherte Kredite an Qualifizierte Portfoliounternehmen zu vergeben, von Dritten zu erwerben oder im Rahmen syndizierter Kreditvereinbarungen bereitzustellen. Das Kreditportfolio wird mit dem Ziel aufgebaut, mittels in der Zielregion lokal wettbewerbsfähigen Krediten Zinserträge zu erwirtschaften. Die Qualifizierten Portfoliounternehmen können ihren Sitz auch außerhalb der Zielregion haben.

Die Kreditvergabe ist zweckgebunden. Die bereitgestellten Mittel dürfen durch die Qualifizierten Portfoliounternehmen ausschließlich für die Finanzierung der Zieltechnologien, wie im Folgenden definiert, verwendet werden (die „Zweckbindung“). Diese Zweckbindung wird im jeweiligen Kreditvertrag festgelegt und soll sicherstellen, dass die Mittel für spezifische Projekte verwendet werden, wie die Errichtung, die Installation, den Betrieb, die Erweiterung, die Entwicklung und den Vertrieb oder das Verleasen von Photovoltaikanlagen oder solarbetriebenen Geräten mit dazugehörigen Speichersystemen. Es werden insbesondere die folgenden Zieltechnologien unterstützt (nachfolgend die „Zieltechnologien“):

- *Commercial and Industrial Solar PV* (die „C&I“): Leistungsstarke Photovoltaikanlagen für Unternehmen und Institutionen, die oft unter einer unzuverlässigen staatlichen Stromversorgung leiden und in Ermangelung besserer Alternativen Generatoren mit fossilen Brennstoffen betreiben müssen;
- „*Mini-Grids*“: Unabhängige, aber anschlussfähige Inselnetze für Gemeinden,

² Die Vorschriften der AIFMD II sind bis zum 16.04.2026 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der vorgesehen langfristigen Laufzeit des Fonds werden die Änderungen der AIFMD durch AIFMD II jedoch ab der Gründung des Fonds angewendet. Der Prospekt wird entsprechend angepasst, sofern sich aus der Umsetzung der AIFMD II in nationales Recht ergänzende Vorschriften ergeben.

Häusergruppen und Haushalte in vorwiegend ländlichen Regionen, die über keinen Anschluss an die nationalen Stromnetze verfügen;

- *Productive Use of Energy („PUE“)*: Solarbetriebene Einzelgeräte und Systeme wie z.B. Wasserpumpen, Kühlsysteme, Getreidemöhlen oder E-Mobilität, welche die Nutzer bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit unterstützen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zweckbindung wird durch den Portfoliomanager im Kreditvergabeprozess sowie in regelmäßigen Abständen nach der Kreditvergabe überprüft.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Garantie oder sonstige Gewährleistung besteht, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

3. Tochtergesellschaften

Zum Zwecke der Ausübung der Anlasetätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds vorbehaltlich der Anlagestrategie und der Anlagerestriktionen Tochtergesellschaften gründen bzw. in Tochtergesellschaften investieren. Die betreffenden Tochtergesellschaften können in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden, falls es gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlich oder vorteilhaft ist, dass Anlagen des Fonds über solche Tochtergesellschaften getätigt werden. Die Verwaltung des Vermögens der Tochtergesellschaften unterliegt Anlagerichtlinien und -beschränkungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Tochtergesellschaften die in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen beachten. Die Tatsache, dass die Gesamtheit oder ein Teil des Fondsvermögens über solche Tochtergesellschaften gehalten wird, wird die Verwahrstelle bzw. die Zentralverwaltung nicht darin hindern, ihre jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds zu erfüllen.

VIII. Nachhaltiges Anlageziel

1. Nachhaltiges Anlageziel

Der Fonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Art. 9 der SFDR. Es werden mindestens 80 % des Marktwertes aller Investitionen in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der SFDR angelegt, um einen Beitrag zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens und der UN-Nachhaltigkeitsziele 7 (Bezahlbare und Saubere Energie) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) zu leisten. Der Fonds trägt somit zu der Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele bei, ohne dass dieser Beitrag

für das vorliegende Produkt nach den Kriterien der Taxonomie-VO bewertet wird.

Ökologischer Impact

Über alle technologischen Bereiche (C&I, Mini-Grids und PUE) hinweg wird ein ökologisches Ziel durch die Produktion von Solarstrom angestrebt. Da die unterstützten Photovoltaikanlagen Strom erzeugen, ohne dabei CO₂-Emissionen zu verursachen, können sie einen Beitrag zur Mitigation des Treibhausgaseffekts leisten und damit einen positiven Effekt auf den menschengemachten Klimawandel haben. Neben der Einhaltung des DNSH-Prinzips, wie im Anhang beschrieben, wird die Zielerreichung abhängig von der unterstützten Zieltechnologie über die folgenden Indikatoren gemessen:

- Installierte Kapazität für Solarstrom (in MWp) pro Jahr, gemessen anhand der Leistungsbeschreibung der mit den Zulässigen Krediten betriebenen oder installierten Solarpaneele;
- Eingesparte oder vermiedene CO₂e-Emissionen in Tonnen pro Jahr.

Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang II nach Art. 18 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 entnommen werden (siehe unten, "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten").

2. Soziale Nebeneffekte

Die Finanzierung nachhaltiger Energieerzeugung in der Sub-Sahara-Region kann zudem positive soziale Nebeneffekte erzeugen. Nachhaltige Energie kann nicht zuletzt in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung und wirtschaftliche Aktivitäten genutzt werden, was die Lebensqualität verbessert und soziale Ungleichheiten verringert. Zugang zu nachhaltiger Energie kann benachteiligten Personen bzw. in wirtschaftlich bisher schwach erschlossenen Regionen eine aktive Teilhabe am Wirtschaftsleben ermöglichen. Die Entwicklung und auch spätere Wartung von erneuerbaren Energieprojekten schaffen Arbeitsplätze und wirtschaftliche Möglichkeiten sowohl direkt bei den Qualifizierten Portfoliounternehmen als auch bei den mit diesen Verbundenen Unternehmen. Zusätzlich entstehen Arbeitsplätze und wirtschaftliche Möglichkeiten bei den Stromabnehmern und Nutzern der Installationen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Dies fördert die lokale Wirtschaft und gibt benachteiligten Gemeinschaften bzw. Personengruppen eine Möglichkeit, wirtschaftlich zu wachsen und unabhängiger zu werden. Zu den relevanten Personengruppen zählen

insbesondere Frauen. Auf diese Weise können die Investitionen u.a. dabei helfen, den Hunger in diesen Regionen zu bekämpfen, die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu unterstützen, die Luftverschmutzung zu reduzieren, und Bildungschancen zu verbessern.

Um diese Nebeneffekte zu erfassen, werden u.a. folgende Indikatoren (nicht abschließend) erhoben:

- Unterstützte Arbeitsplätze in finanzierten Unternehmen
- Frauenanteil innerhalb von Belegschaft, Management und Vorstand der finanzierten Unternehmen

Mini-Grids und Geräte aus dem Bereich PUE werden zudem meist in strukturell benachteiligten ländlichen Gebieten eingesetzt, die über keinen Zugang zum staatlichen Stromnetz verfügen. Überprüft wird dies anhand der folgenden Indikatoren:

- Anzahl installierter Stromverbindungen (Bereich Mini-Grids)
- Anzahl verkaufter Einheiten (Bereich PUE)

3. Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der AIFM berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im nachfolgend ausgeführten Rahmen.

Der AIFM verwaltet als Service-Verwaltungsgesellschaft Alternative Investmentfonds (AIF) sowohl mit Anlagen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente als auch mit Anlagen in Erneuerbare Energien, Immobilien und andere Sachwerte. Dabei hat sie für einige Fonds die Portfolioverwaltung ausgelagert.

Die Berücksichtigung der PAI (Principle Adverse Impact, kurz: „PAI“) hängt unter anderem von den verbindlichen Anlagestrategien der AIF, der Art ihrer Vermögensgegenstände und der Verfügbarkeit von Daten ab. Sofern der AIFM die Portfolioverwaltung ausgelagert hat, trifft der Portfolioverwalter im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie des AIF die Anlageentscheidung. Soweit der AIFM Anlagen im Rahmen von sog. Advisory-Mandaten tätigt, erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der Empfehlung des jeweiligen Anlageberaters. Im Rahmen seiner Eigenmittelanlagen berücksichtigt der AIFM keine Nachhaltigkeitsfaktoren.

4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Portfoliomanager und AIFM berücksichtigen im Rahmen des Investmentprozesses und des allgemeinen Risikomanagementprozesses alle relevanten Risiken. Hierzu gehören auch Nachhaltigkeitsrisiken, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben können. Im Sinne der SFDR bezeichnet der Ausdruck „**Nachhaltigkeitsrisiko**“ Ereignisse oder Bedingungen im Bereich ESG, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einem erheblichen Rückgang des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Portfolios und/oder des Fonds führen. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Anlagen berücksichtigt werden, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Vermögenswerte und somit auch auf die Rendite des Fonds haben.

Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang II nach Art. 18 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 entnommen werden (siehe unten, „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“).

IX. Anlagepolitik

1. Zulässige Anlagegegenstände

Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung

- mindestens 55 % seines Nettoinventarwertes in Zulässige Kredite;
- bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Liquide Anlagen;
- hierbei müssen mindestens 80 % des Marktwerts aller Investitionen die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, wie sie in Abschnitt VIII (Nachhaltiges Anlageziel) und in Anhang II definiert sind.

1.1 Zulässige Kredite

„Zulässige Kredite“ sind Kredite, die – verbrieft oder unbefristet – an Qualifizierte

Portfoliounternehmen mit Zweckbindung vergeben werden. Sie können (i) originär vom Fonds gewährt, (ii) von Dritten erworben oder (iii) im Rahmen syndizierter Kreditvereinbarungen bereitgestellt werden. Ihre Laufzeit darf die Laufzeit des Fonds nicht überschreiten. Zulässige Kredite sollen zu marktübliche Konditionen vergeben werden, die neben Zinsen auch ein Disagio enthalten können.

a) Angestrebte Laufzeit und Tilgungsmodalitäten

Die angestrebte durchschnittliche Laufzeit von Zulässigen Krediten beträgt sieben (7) Jahre. Im Rahmen von Projektfinanzierungen wird eine maximale Laufzeit von zehn (10) Jahren angestrebt. Bei den Zulässigen Krediten handelt es sich in der Regel um Tilgungsdarlehen, die nach einer maximal einjährigen tilgungsfreien Periode ab Kreditgewährung während der Laufzeit getilgt werden. In der Regel besteht die Möglichkeit, die Zulässigen Kredite vorzeitig zurückzuzahlen. Der Investment- und Monitoring Prozess folgt einem standardisierten Verfahren. Kreditbewertungen erfolgen auf Grundlage qualitativer und quantitativer Analysen sowie auf Basis im Markt anerkannter Standards.

Grundsätzlich sollen Zulässige Kredite bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft schließt nicht aus, dass in Einzelfällen Zulässige Kredite ganz oder teilweise veräußert werden können.

b) Besicherung

Die Zulässigen Kredite können besichert werden. Die Entscheidung über die Besicherung trifft der Portfoliomanager im Interesse des Fonds unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und der Abwägung des Rendite-Risiko-Profiles des jeweiligen Kredits. Die Ausgestaltung, der Umfang und die Art der Besicherung bestimmen sich nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturierung des jeweiligen Kredits sowie nach den einschlägigen lokalen gesetzlichen Vorgaben.

Mögliche Besicherungsinstrumente sind:

- Grundpfandrechte, soweit diese rechtlich und wirtschaftlich umsetzbar sind (in der Regel nachrangig und bei Nachrangfinanzierungen nur, wenn die Senior-Finanzierung dies zulässt),
- erst- oder nachrangige Verpfändung von Anteilen an den finanzierten Projekten oder verbundenen Unternehmen,
- Forderungsabtretungen,
- Optionen auf die Übernahme von Gesellschaftsanteilen,

- Bürgschaften und Garantien,
- Kontoverpfändungen,
- Abtretungen von Rückübertragungsansprüchen sowie
- Sicherheiten an anderen Objekten.

c) Währungsabsicherung

Zulässige Kredite können in EUR, USD oder in der jeweils lokalen Währung der Zielregion vergeben werden. Zulässige Kredite, die in anderen Währungen als in der Basiswährung (USD) gewährt werden, sowie in der Regel auch die damit verbundenen Zinsen, werden dabei gegen Wechselkursrisiken zum USD abgesichert.

d) Entscheidungsprozess des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der Anlagestrategie und Anlagebedingungen in diesem Prospekt über die Vergabe der Zulässigen Kredite an das jeweilige Qualifizierte Portfoliunternehmen. Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research-Prozess, bei dem der Portfoliomanager unter anderem unter Hinzunahme eines oder mehrerer externer, spezialisierter Berater potenziell interessante Qualifizierte Portfoliunternehmen und deren Regionen, Staaten und Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Nachhaltigkeitsanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen sowie persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Portfoliomanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über die Kreditvergabe oder den Kauf und Verkauf eines konkreten Vermögensgegenstandes.

1.2 Liquide Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds bis zu 45 % des Nettoinventarwert des Fonds in Liquiden Anlagen für Cash-Management-Zwecke halten, wobei sich die Liquiden Anlagen als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen sollen. Als Liquide Anlagen qualifizieren unter anderem auch Grüne Anleihen, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden.

Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe ist die Mindestliquiditätsreserve nicht zwingend im vorgenannten Umfang zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder

soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird nicht mehr als 10 % des Kapitals des Fonds in Liquide Anlagen investieren, die von einer einzigen Stelle begeben wurden. Sie kann diese Obergrenze von 10 % auf 25 % im Einklang mit Art. 13 Abs. 5 ELTIF-VO anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

2. Portfoliozusammensetzung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung spätestens nach Ablauf der Portfolioaufbauphase gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Verwaltungsreglements folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwertes in Zulässige Kredite.
- ii) Der Fonds investiert bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Liquide Anlagen.
- iii) Mindestens 80 % des Marktwerts aller Investitionen des Fonds müssen die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, wie sie in Abschnitt VIII (Nachhaltiges Anlageziel) und in Anhang II definiert sind.
- iv) Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Kapitals in Zulässige Kredite, die von ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Zulässige Kredite, die ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden.

Die vorstehende Portfoliozusammensetzung

- a) gilt spätestens nach Ablauf der Portfolioaufbauphase;
- b) gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung bzw. Abwicklung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit bzw. Auflösung des Fonds zurücknehmen zu können;
- c) wird bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

Verstößt der Fonds gegen die in diesem Abschnitt IX.2 (Portfoliozusammensetzung) festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und liegt der Verstoß außerhalb der

Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, ergreift die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei sie die Interessen der Anleger des Fonds angemessen berücksichtigt.

3. Anlagebeschränkungen

Der Fonds darf zu keiner Zeit eines der nachfolgenden Geschäfte tätigen:

- i) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- ii) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- iii) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10% der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
- iv) Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Risiken dient;
- v) Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris- abgestimmte EU-Referenzwerte genannt sind.

Der Fonds macht derzeit keinen Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dies in Zukunft beabsichtigen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

4. Verwaltung und Überwachung des Kreditportfolios

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und der Portfoliomanager setzen wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung

ihres Kreditportfolios um, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig. Insbesondere werden sie hierzu folgende Maßnahmen verfolgen:

- Angemessene und wettbewerbsfähige Konditionsgestaltung der Zulässigen Kredite auf Grundlage eines soliden Verständnisses des zugrunde liegenden operativen und finanziellen Risikoprofils jedes Kreditnehmers
- Portfoliozusammensetzung gemäß Abschnitt IX.2 (Portfoliozusammensetzung)
- Kreditvergabe unter Berücksichtigung spezifischer Kriterien auf Ebene der Kreditnehmer wie bspw. Krediterfahrungen, operative und finanzielle Ergebnisse, Business Case und ESG;
- Einbehalt von 5 % des Nominalwerts jedes vergebenen und anschließend auf Dritte übertragenen Kredits. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten: bis zur Fälligkeit bei Zulässigen Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren; und für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Zulässigen Krediten. Es muss kein Einbehalt erfolgen, wenn (i) die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds beginnt, um als Teil der Auflösung des Fonds Anteile zurücknehmen zu können; (ii) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist; (iii) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die Verwaltungsgesellschaft die Anlagestrategie des von ihm verwalteten Fonds im besten Interesse der Anleger des Fonds umsetzen kann, oder (iv) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Kreditvergabeverfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird. Auf Ersuchen der CSSF weist die Verwaltungsgesellschaft nach, dass sie die Bedingungen für die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung erfüllt;
- Controlling der Einhaltung der Prozesse zur Kreditvergabe, Bewertung, Genehmigung, Auszahlung, Collection und Recovery;
- Engmaschiges Monitoring aller ausstehenden Zulässigen Kredite gemäß festgelegter Kreditprozesse
- Im Ermessen des Portfoliomanagers Durchführung zusätzlicher externer Analysen durch unabhängigen Berater im Einzelfall.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten

Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung auf Grundlage von Informationen, die teilweise, vierteljährlich oder jährlich aktualisiert werden. Sollten die Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sein, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft der zuletzt verfügbaren Informationen.

X. Kreditaufnahme

Gemäß der ELTIF Verordnung und dem Verwaltungsreglement des Fonds ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds Kredite in Höhe von bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufzunehmen. Eine Kreditaufnahme muss sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- i. sie beträgt maximal 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds (die „**Hebelgrenze**“);
- ii. sie dient der Tätigkeit von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Fonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- iii. sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
- iv. die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds.

Das Vorliegen der Voraussetzungen (i) bis (iv) ist durch den AIFM vierteljährlich zu überprüfen. Liegen dem AIFM insoweit vierteljährlich keine Informationen zu, hat er auf die neuesten verfügbaren Informationen zurückzugreifen.

Bei der Kreditaufnahme kann der AIFM zur Umsetzung der Kreditaufnahmestrategie des Fonds Vermögenswerte belasten.

Die Anwendung der Hebelgrenze beginnt drei Jahre nach dem Datum, an dem der Vertrieb des Fonds begonnen hat. Verstößt der Fonds nach diesem Datum gegen die Hebelgrenze und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, ergreift die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei sie die Interessen der Anleger des Fonds angemessen berücksichtigt.

Die Hebelgrenze wird vorübergehend ausgesetzt, wenn der Fonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds erfolgen. Sie darf keinesfalls zwölf (12) Monate überschreiten.

Eine Kreditaufnahme wird derzeit gemäß der Anlagestrategie des Fonds nicht beabsichtigt.

XI. Hebelwirkung

Auf Fondsebene darf das nach der Bruttomethode berechnete Risiko 175 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwert des Fonds nicht um mehr als 175 % übersteigen. Abhängig von den Marktbedingungen kann diese Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

XII. Anteilklassen

Der Fonds wird vier Anteilklassen ausgeben: Anteilklasse RA EUR-H, Anteilklasse RT EUR, Anteilklasse IA EUR-H und Anteilklasse IA USD. Der Fonds richtet sich an alle Qualifizierten Anleger (Kleinanleger, Professionelle Anleger), die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers gilt gleichermaßen für alle vier Anteilklassen des Fonds.

Merkmale der Anteilklassen

IIV Solar Electrification Debt ELTIF RA EUR-H	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A40J9Q
ISIN-Code	LU2953736282
Datum der Erstausgabe	05.05.2025
Erstausgabepreis pro Anteil	100,00

Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	EURO
Währungsabsicherung	Währungsabsicherung der Anteilsklasse gegen Wertveränderungen gegenüber der Basiswährung des Fonds.
Mindestanlagebetrag	Kein Mindestanlagebetrag
Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 3 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsgebühr und Gebühr für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr Portfoliomanager	Bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr. Darüber hinaus fallen weitere Gebühren an, die für alle Anteilsklassen identisch sind, vgl. Abschnitt XXI.3d)(i)

	(Vergütungen des Portfoliomanagers)
Erfolgsabhängige Gebühr	Keine
Gebühr für die Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für die Vertriebsstelle	Bis zu 0,50 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Gebühr des Portfoliomanagers)

IIV Solar Electrification Debt ELTIF RT EUR	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A40J9R
ISIN-Code	LU2953736365
Datum der Erstausgabe	05.05.2025
Erstausgabepreis pro Anteil	100,00
Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	EURO
Währungsabsicherung	Nein
Mindestanlagebetrag	Kein Mindestanlagebetrag
Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 3 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an

	dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsgebühr und Gebühr für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr Portfoliomanager	Bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr. Darüber hinaus fallen weitere Gebühren an, die für alle Anteilsklassen identisch sind, vgl. Abschnitt XXI.3d)(i) (Vergütungen des Portfoliomanagers)
Erfolgsabhängige Gebühr	Keine
Gebühr für die Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für die Vertriebsstelle	Bis zu 0,50 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Gebühr des Portfoliomanagers)

IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA EUR-H	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A40J9N
ISIN-Code	LU2953736019
Datum der Erstausgabe	05.05.2025
Erstausgabepreis pro Anteil	100,00
Fondslaufzeit	99 Jahre

Währung der Anteilsklasse	EURO
Währungsabsicherung	Währungsabsicherung der Anteilsklasse gegen Wertveränderungen gegenüber der Basiswährung des Fonds.
Mindestanlagebetrag	100.000,00
Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 1 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsgebühr und Gebühr für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr Portfoliomanager	Bis zu 0,50 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr. Zusätzlich erhält der Portfoliomanager weitere Gebühren, die für alle Anteilsklassen identisch sind, vgl. Abschnitt XXI.3d)(i) (Vergütungen des Portfoliomanagers)

Erfolgsabhängige Gebühr	Keine
Gebühr für die Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für die Vertriebsstelle	Keine

IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA USD	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A40J9P
ISIN-Code	LU2953736100
Datum der Erstausgabe	05.05.2025
Erstausgabepreis pro Anteil	100,00
Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	USD
Mindestanlagebetrag	100.000,00
Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 1 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend

Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsgebühr und Gebühr für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr Portfoliomanager	Bis zu 0,50 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr. Zusätzlich erhält der Portfoliomanager weitere Gebühren, die für alle Anteilsklassen identisch sind, vgl. Abschnitt XXI.3d)(i) (Vergütungen des Portfoliomanagers)
Erfolgsabhängige Gebühr	Keine
Gebühr für die Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt XXI (Kosten und Ausgaben)
Gebühr für die Vertriebsstelle	Keine

XIII. Ausgabe von Anteilen

1. Grundsätzliche Informationen zur Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Der AIFM behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Die Ausgabe von Anteilen wird eingestellt, soweit die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Abschnitt XVI.5 (Aussetzung der Rücknahme) eingestellt wird. Die Anteilsausgabe erfolgt indes weiterhin, sofern die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen wegen Liquiditätsmangel eingestellt wurde.

Der AIFM gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile in einer spezifischen Anteilsklasse ausgesetzt wurde, keine Anteile der spezifischen

Anteilsklasse aus.

Nach der Ausgabe von Anteilen haben die Anteilinhaber die gleichen Rechte wie die Anteilinhaber von zuvor ausgegebenen Anteilen derselben Anteilsklasse des Fonds. Bereits ausgegebene Anteile haben keine Vorzugsrechte. Bruchteile von Anteilen berechtigen den Anteilinhaber, anteilig an allen Ausschüttungen des Fonds teilzunehmen.

Mit der Anlage in den Fonds bestätigen die Anleger, dass sie eine Kopie des Verwaltungsreglements, des letzten geprüften Jahresabschlusses, des aktuellen Prospekts und der Dokumente, auf die durch Verweis darin Bezug genommen wird, erhalten haben.

Die Anteile des Fonds werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream. Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile lauten auf den Inhaber. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilsklasse werden in einer Globalurkunde verbrieft.

2. Ausgabepreis

Die Anteile des Fonds werden zum Ausgabepreis von der Register- und Transferstelle ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („**Anteilwert**“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zum Bewertungstag (der „**Ausgabepreis**“) entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Voraus unbekannten Anteilswerts abgewickelt wird. Besteht dennoch der Verdacht, dass ein Anleger *late trading* betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags verweigern, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

3. Abrechnung

Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („**Antragannahmeschluss**“) bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.

4. Zurverfügungstellung von Unterlagen

Bei Antragstellung sind alle vom AIFM beziehungsweise der Vertriebsstelle oder von ihr beauftragten Dritten verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der AIFM beziehungsweise die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Kauf der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn der AIFM beziehungsweise die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und diese die Anforderungen in zufriedenstellender Weise erfüllen. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Erwerbsantrags führen.

5. Besonderheiten bei Kleinanlegern

Der Kauf von Anteilen durch Kleinanleger unterliegt einer vorherigen Beurteilung der Eignung durch die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte in Einklang mit Art. 30 der ELTIF Verordnung. Konkret dürfen Anteile des Fonds nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der MiFID II durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die Anteile von der Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in den Fonds einhergehenden Risiken versteht:

- die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers wird nicht im Rahmen einer Anlageberatung vorgenommen;
- der Fonds wird auf der Grundlage der Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet; und
- der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der Fonds als für ihn ungeeignet erachtet wird.

Die Vertriebsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 5 der MiFID II. Die Vertriebsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter hat jeden Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form darauf hinzuweisen, dass sich der Fonds auf Grund seiner Laufzeit, die mehr als 10 Jahre beträgt, möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Kleinanlegern finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer Verbundenen Unternehmens ist und über ausreichende Kenntnisse über den Fonds verfügt.

Kleinanleger können gemäß Artikel 30 Absatz 7 der ELTIF Verordnung ihre Zeichnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend die Anteile des Fonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

6. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse beziehungsweise einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse beziehungsweise an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

7. Grundsatz der Gleichbehandlung, Antragannahmeschluss

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger, indem sie eine bevorzugte Behandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile innerhalb der Anlageklassen für einzelne Anleger oder Gruppen von Anlegern ausschließt. Sie stellt sicher, dass kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten einen Vorteil erlangen kann. Aus diesem Grund wurde ein Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden müssen. Die Abrechnung der Ausgabe- und Rücknahmeanträge, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben genannten Besonderheiten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – zum Nettoinventarwert, der für

diesen Bewertungstag ermittelt wird. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

8. Zahlungsverzug

Zahlt der Anleger innerhalb der von dem AIFM festgelegten Zahlungsfrist entgegen seiner Zeichnungsverpflichtung nicht, obwohl die Zahlungsverpflichtung fällig und zahlbar ist, kann der AIFM den betreffenden Anleger zum Säumigen Anleger erklären, mit der Folge, dass:

- der Säumige Anleger ohne Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug kommt. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechtsfolgen ist der AIFM berechtigt, von dem Säumigen Anleger für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu beanspruchen; und
- der Säumige Anleger den AIFM auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, die aufgrund der Säumnis entstanden sind, freizustellen hat;
- Ausschüttungen an den Säumigen Anleger aufgerechnet und zurückgehalten werden können, bis alle dem Fonds geschuldeten Beträge von ihm vollständig eingezahlt sind.

Leistet ein Säumiger Anleger auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen die ausstehenden Zahlungen zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen, kann der AIFM folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Zwangsrücknahme der Anteile des Säumigen Anlegers durch den AIFM gegen Zahlung eines Rücknahmepreises in Höhe von fünfundsiebzig (75) Prozent des zuletzt festgestellten Nettoinventarwertes der betroffenen Anteile oder, falls folgender Betrag niedriger ist, fünfundsiebzig (75) Prozent der Nettokapitaleinlage dieser Anteile an den betreffenden Anleger;
- b) Einräumung des Rechts an die nicht-Säumigen Anleger, die Anteile des Säumigen Anlegers zu einem Preis in Höhe des unter Buchst. a) dieses Abschnittes definierten Zahlungsbetrages der maßgeblichen Anteile ganz oder teilweise zu erwerben; in diesem Falle ist immer auch die gesamte erworbene Verpflichtung zur Leistung der noch offenen Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers vom betreffenden nicht-Säumigen Anleger zu übernehmen; und/oder
- c) Kündigung oder Verringerung der Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers; oder

- d) Ausschöpfung aller sonstigen durch die Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.

Sofern die nicht-Säumigen Anleger von ihrem Erwerbsrecht nach Buchst. b) dieses Abschnittes nicht oder nur teilweise Gebrauch machen, kann der AIFM neue Anleger zulassen, welche diese Anteile, einschließlich der gesamten Verpflichtung zur Leistung der noch offenen Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers zu einem Preis in Höhe des unter Buchst. a) dieses Abschnittes definierten Zahlungsbetrages dieser Anteile ganz oder teilweise erwerben.

Der an den Säumigen Anleger zu bezahlende Rücknahmepreis reduziert sich um aufgelaufene Verzugszinsen, ggfs. zwischenzeitlich stattgefundene Kapitalmaßnahmen und einen etwaigen weiteren Verzugschaden des Fonds, u.a. aus Zwischenfinanzierungskosten.

XIV. Ausschüttungen und Thesaurierung

Der AIFM kann in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung Erträge des Fonds ausschütten. Alle Ausschüttungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und diesem Prospekt.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse schüttet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt.

Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können

ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge von Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenen Anteil. Die Ausschüttung erfolgt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern wiederangelegt (Thesaurierung). Für die thesaurierenden Anteilklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Disagio und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen anteilig wieder angelegt.

XV. Keine Nachschusspflicht der Anleger

Der Verlust der Anleger ist auf das eingezahlte Kapital beschränkt. Eine über das jeweils eingezahlte Kapital hinausgehende Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt eine Pflicht der Anleger, erhaltene Ausschüttungen zurückzuzahlen.

XVI. Rücknahme von Anteilen

1. Rücknahmebedingungen

Es besteht für Anleger, die ihre Anteile mindestens für die Dauer der Mindesthaltedauer gehalten haben, die Möglichkeit gemäß der ELTIF Verordnung die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile zurückzugeben. Jeder Anleger hat, vorbehaltlich der Mindesthaltedauer, die Möglichkeit, für seine Anteile am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (der „**Rücknahmetag**“) einen Antrag auf Rücknahme zu stellen. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, werden die Anteile am folgenden Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmeantrag ist mindestens 12 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu stellen. Ein Rückgabeantrag kann bereits während der Mindesthaltedauer mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende gestellt werden. Der Rücknahmeantrag muss die Anzahl der Anteile, die der Anleger zurückgeben möchte, enthalten. Der betreffende Anleger erhält eine Bestätigung über den Erhalt der Rücknahmeanzeige. Der Anleger sollte diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß verbucht wurde. Rücknahmeerklärungen müssen im Namen des Anlegers erfolgen, der die Anteile zurückgibt, und müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Nach Eingang einer Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die Verwahrstelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Die Anteile werden zurückgenommen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
- b) Die Mindesthaltedauer von zwei (2) Jahren nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, wird nicht unterschritten („Mindesthaltedauer“);
- c) Der Anleger hat die gewünschte Anteilrückgabe unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf (12) Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle angekündigt.
- d) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird zum Quartalsende auf 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds begrenzt. Wenn der Gesamtbetrag der Rücknahmen 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds unterschreitet, werden die Rücknahmen anteilig an alle Anleger erfüllt.

Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream.

Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt. Die Mindesthaltedauer beginnt somit von Neuem.

2. Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Kündigungsfrist**“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Website <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

3. Rücknahmeverfahren

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert an dem jeweiligen Rücknahmetag abzüglich der mit der Rückgabe verbundenen Kosten (der „**Rücknahmepreis**“). Zu den mit der Rückgabe verbundenen Kosten gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts, die dem Anleger auf Anfrage nachgewiesen werden müssen. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises wird der Betrag auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile wird innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Rücknahmetag gezahlt, zu dem die Rücknahme erfolgen soll. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht beeinflussbare Umstände) die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Dabei können Kosten anfallen, auf die die

Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, und die den an den Anleger ausgezahlten Rücknahmebetrag verringern.

4. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquididen Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen zu einem Rücknahmetag kann es vorkommen, dass der Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquididen Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

- a) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.
- b) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („**Vorgetragene Rücknahmeanträge**“).
- c) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („**Neue Rücknahmeanträge**“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.
- d) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt Frei Verfügbaren Liquididen Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

5. Aussetzung der Rücknahme und zwangsweise Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände (gemäß Abschnitt XVIII.4) vorliegen, die eine solche Aussetzung im Interesse der Anleger erforderlich machen. Sollte jedoch eine Rücknahmebeschränkung zur

Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend sein, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft bekanntgeben, dass Rücknahmen bis zur Behebung der außergewöhnlichen Umstände aufgeschoben werden. Die aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig unter allen betroffenen Anlegern durchgeführt und erhalten Vorrang gegenüber später eingehenden Anträgen.

Anteile können gemäß den geltenden Gesetzen und den in diesem Prospekt unter Abschnitt XVI.1 festgelegten Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds ansieht. Die Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung zur Rücknahme trifft. Der entsprechende Rücknahmebetrag wird so schnell wie möglich (unter Berücksichtigung der Liquidität des Portfolios und der Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme ausgezahlt.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft feststellen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, kann sie diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus Bescheid geben muss. Die zurückgenommenen Anteile werden eingezogen, und die Unzulässige Person verliert ihren Status als Anleger.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anleger ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

XVII. Verfügung über Anteile

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger übertragen.

Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Abschnitt XVI.5 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt. Insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem

organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich.

XVIII. Ermittlung des Nettoinventarwerts

1. Bewertungsfrequenz

Die Vermögenswerte des Fonds werden mindestens vierteljährlich bewertet.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“) wird für jeden Tag berechnet, der ein Bankarbeitstag ist (jeweils ein „**Bewertungstag**“). Die Berechnung erfolgt jeweils am nächsten Bewertungstag. In Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft wird der NAV gemäß LUX GAAP und den unten beschriebenen Bewertungsregeln ermittelt.

2. Berechnung

Der NAV je Anteil wird ermittelt, indem der gesamte NAV durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wird. Diese Werte werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Ermittlung des NAV erfolgt nach den folgenden Regeln, wobei Änderungen in den LUX GAAP Vorrang haben:

a) Vermögenswerte des Fonds³

Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen:

- (i) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind;
- (ii) sämtliche andere Vermögenswerte, die im Namen des Fonds eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds gehalten werden;
- (iii) sämtliche Anteile, Fondsanteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;

³ Sofern es der Zusammenhang hergibt, umfasst der Begriff „Fonds“ in diesem Abschnitt auch etwaige Tochtergesellschaften, die durch den Fonds gegründet werden.

- (iv) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen und Disagios;
- (v) sämtliche Forderungen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Zulässiger Kredite, Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten sowie sämtliche auf Zulässige Kredite und anderen Verbindlichkeiten aufgelaufenen Zinsen, Disagios einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Zulässigen Kredite und Verbindlichkeiten, jedoch abzüglich etwaiger Wertminderungen);
- (vi) sämtliche Anleihen, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder von dem Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- (vii) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- (viii) sämtliche aufgelaufene Zinsen, Disagios auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt; und
- (ix) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

Die Kosten für die Errichtung des Fonds gemäß Abschnitt XXI.2.a) werden im Jahr seiner Entstehung aktiviert und über fünf (5) Jahre abgeschrieben.

b) Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- (i) Zulässige Kredite bzw. Schuldverschreibungen werden grundsätzlich zum Nominalwert und falls abweichend vom Nominalwert zum Einstandswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Im Falle dauerhaft festgestellter Leistungsstörungen eines Zulässigen Kredites bzw. einer Schuldverschreibung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Abwertung des betroffenen Zulässigen Kredites / der betroffenen Schuldverschreibung

nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

- (ii) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuellen verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
- (iii) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- (iv) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen.
- (v) der Liquidationswert von Derivaten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandt wird;
- (vi) der Liquidationswert von Derivaten, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der NAV berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Zentralverwaltung in Einklang mit den Bewertungsrichtlinien bestimmt;
- (vii) sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert in Einklang mit den Bewertungsrichtlinien bewertet;
- (viii) nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte werden zu den zuletzt verfügbaren Devisenmittelkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet; wenn

solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Zentralverwaltung festgelegten Verfahren bestimmt;

- (ix) Nach dem Ermessen des AIFMs sowie in Einklang mit seinen Bewertungsrichtlinien und bei Bedarf können auch Bewertungsmethoden nach den jeweils gültigen Vorgaben anerkannter internationaler Institutionen wie bspw. der International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines ("IPEV") oder der European Private Equity & Venture Capital Association ("EVCA") zur Bewertung herangezogen werden.
- (x) Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach ihrem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung ihrer Auffassung nach dem fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend LUX GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt und (sofern der Fall) im relevanten Halbjahresbericht und Jahresbericht bekanntgegeben.

c) Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

- (i) sämtliche Zulässigen Kredite und andere Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;
- (ii) sämtliche auf diese Zulässigen Kredite und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Zulässigen Kredite und anderen Verbindlichkeiten);
- (iii) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds sowie angemessene Auslagen der Dienstleister);
- (iv) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
- (v) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
- (vi) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller

fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller von dem Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der von dem Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach dem Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;

- (vii) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
- (viii) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß LUX GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle von dem Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

d) Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

- (i) werden die durch den Fonds zu begebende Anteile ab dem von der Register- und Transferstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;
- (ii) werden durch den Fonds gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;
- (iii) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Basiswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen beziehungsweise Wechselkursen bewertet;

(iv) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:

- einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken auf den Fonds übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;
- einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des von dem Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

3. Einhaltung des CSSF Rundschreiben 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

Das CSSF Rundschreiben 24/856 findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung für den Fonds.

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen („Rundschreiben 24/856“) findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung für den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des Rundschreibens 24/856, hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5% des Nettoinventarwerts festgelegt.

Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern, die in Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 24/856 zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, werden diese Zahlungen an die im Register eingetragenen Anleger geleistet. Sind im Register Finanzintermediäre eingetragen, die für Endanleger investieren, werden die Zahlungen über die Kette der Intermediäre an die Endbegünstigten weitergeleitet, um sie für die Nachteile zu entschädigen, die ihnen während der Dauer des Fehlers oder der

Nichteinhaltung entstanden sind. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Intermediäre alle erforderlichen Informationen über den Fehler/die Nichteinhaltung erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen und den zugrunde liegenden Anlegern die erforderliche Entschädigung zahlen können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Entschädigung von Endbegünstigten, die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

4. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Verwaltungsreglement berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- a) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- b) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- c) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- d) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- e) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Die Maßnahmen zur Aussetzung der NAV-Berechnung gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren besten Interesse liegen.

XIX. Interessenkonflikte

Es kann auf allen Ebenen des Fonds zu Interessenkonflikten kommen. Beispielsweise können die Verwaltungsgesellschaft, die Dienstleister, Portfoliomanager, etc. neben ihrer Tätigkeit für den Fonds auch anderen Geschäftstätigkeiten nachgehen. Dies kann dazu führen, dass sie selbst oder ihnen nahestehende Personen und Unternehmen im Wege des Co-Investments oder in anderer Form in dieselben Emissionen, Platzierungen und Anlagen anlegen wie der Fonds, sei es unter identischen oder ähnlichen Bedingungen.

Der Portfoliomanager und die mit ihm verbundenen Personen sind nicht daran gehindert, für zusätzliche Investmentfonds Vereinbarungen abzuschließen oder anderweitig geschäftlich tätig zu werden, auch wenn die damit verbundenen Aktivitäten in Konkurrenz zu den Aktivitäten des Fonds stehen und/oder in erheblichen Umfang zeitliche und sonstige Ressourcen des Portfoliomanagers binden. Der Portfoliomanager kann jeweils Dienstleistungen auch gegenüber anderen Anlagevehikeln erbringen, deren Anlagestrategien von denen des Fonds abweichen, und möglicherweise Empfehlungen geben oder Transaktionen durchführen, die nicht im Interesse mit denen des Fonds stehen.

In allen Fällen sind die Verwaltungsgesellschaft und der Portfoliomanager jedoch verpflichtet, ausreichend Zeit und Expertise für die Verwaltung des Fonds zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente Verwaltung im Interesse des Fonds sicherzustellen. Anlagemöglichkeiten, die sowohl für den Fonds als auch für andere von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager verwaltete Investmentfonds geeignet sind, werden zwischen dem Fonds und den anderen Investmentfonds nach sachgerechtem Ermessen verteilt.

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg die als Verwahrstelle fungiert, ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass diese Firma nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn sie nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören würde. Aufgrund gesetzlicher Anforderungen muss die Verwahrstelle jedoch ein effektives System zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhalten. Auch vertraglich ist es verpflichtet, Maßnahmen zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte zu implementieren. Es ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen der Verwahrstelle nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Verwahrstelle ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten.

Um mit Interessenkonflikten umzugehen, setzt die Verwaltungsgesellschaft verschiedene organisatorische Maßnahmen ein. Dazu gehören unter anderem:

- a) Eine Compliance-Abteilung, die für die Einhaltung von Vorschriften sorgt und Interessenkonflikte meldet.

- b) Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen.
- c) Organisatorische Maßnahmen wie
 - (i) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - (ii) Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern.
- d) Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.
- e) Implementierung eines geeigneten Vergütungssystems, das Interessenkonflikte minimiert.
- f) Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- g) Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- h) Regelungen zur Aufteilung von Teilausführungen,
- i) Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- j) Verfahren zur Stimmrechtsausübung,
- k) Anwendung von Forward Pricing,
- l) Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu vermeiden, werden diese durch die Verwaltungsgesellschaft auf transparente Weise über die Art des Konflikts und dessen Ursachen informiert, entweder über dauerhafte Datenträger oder die Firmen-Website (<https://fondswelt.hansainvest.com/de>), und zwar bevor ein Auftrag erteilt wird.

XX. Rechte der Anleger gegenüber Dienstleistern

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen. Zu den Dienstleistern zählen insbesondere der Portfoliomanager, Berater des Portfoliomanagers, die Vertriebsstelle und der Wirtschaftsprüfer, wie in Abschnitt III (Die Organe des Fonds) aufgeführt. Es besteht kein direkter

vertraglicher Anspruch eines Anlegers gegenüber einem Dienstleister in Bezug auf dessen Versäumnisse. Anleger, die der Ansicht sind, dass sie möglicherweise Ansprüche gegen einen Dienstleister im Zusammenhang mit ihrer Investition in den Fonds haben, wird geraten, rechtlichen Rat einzuholen.

XXI. Kosten und Ausgaben

1. Allgemeines

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Über die Gesamtlaufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.

Sofern Tochtergesellschaften bestehen und sofern sachgerecht, können von dem Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochtergesellschaften in Rechnung gestellt werden. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass dies die von den Tochtergesellschaften getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochtergesellschaften in Rechnung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel der gesetzlichen Indexierung unterliegen und somit über die Laufzeit in Abhängigkeit der Entwicklung des Index steigen können. Variable Komponenten der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere Abrechnungssätze auf Stundenbasis können in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt werden. Bei Auflage des Fonds nicht vertraglich vereinbarte Leistungen, wie z.B. Prüfungsleistungen externer Berater im Rahmen des Erwerbs von Vermögenswerten, können nur geschätzt werden. Aufgrund der erwartbaren Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines Vermögenswertes, können hier nur Richtwerte angegeben werden. Eine belastbarere Kostendarstellung wird im Rahmen der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt.

2. Einmalige Kosten

a) Kosten für die Errichtung des ELTIF

Die anfänglichen Kosten wie die Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds setzen sich unter anderem aus folgenden Posten zusammen:

- (i) Rechtsberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung des

Fonds bei den zuständigen Behörden für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile anfallen, sowie Kosten für die Erstellung von Fondsdokumenten, steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Unterlagen;

- (ii) Gebühren und Ausgaben, die mit organisatorischen Tätigkeiten verbunden sind, einschließlich der Überprüfung von Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, der Entwicklung und Implementierung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung sowie Schnittstellen zwischen Dienstleistern, sowie der Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Druckkosten, anfängliche Anmeldegebühren und weitere Organisationsausgaben.

Alle Gründungskosten, die bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Portfoliomanager im Zusammenhang mit der Auflegung des Fonds anfallen, werden von dem Fonds übernommen und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Gründung belaufen sich auf etwa EUR 161.000.

b) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Hierunter fallen Kosten im Zusammenhang mit allen Maßnahmen, bei denen Kapital des Fonds in Vermögenswerte investiert wird.

c) Vertriebskosten

Soweit für den Vertrieb der Fondsanteile erforderlich, trägt der Fonds behördliche Kosten, die Gebühren von professionellen Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern sowie die Kosten zum Listing und Onboarding bei Vertriebsplattformen, Depotbanken und depotführenden Stellen.

3. Laufende Kosten

a) Verwaltungsgebühr sowie Gebühren für die Zentralverwaltung

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktion als AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Fonds für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr (die „**Verwaltungsgebühr**“). Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000 pro

Kalenderquartal ab dem dritten Quartal nach Gründung des Fonds. Für jede Kreditvergabe fällt eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von EUR 2.500 an.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Fonds für die Funktion der Register- und Transferstelle eine Gebühr. Erfolgt die Investition des Anlegers über den Erwerb der depotbankverwahrfähigen Fondsanteile (Globalurkunde), entstehen keine gesonderten Einzelgebühren durch die Verwaltungsgesellschaft. Für die Abwicklung des Anteilscheingeschäft über eine Globalurkunde in Deutschland fällt erst ab dem dritten Quartal nach Gründung des Fonds eine Gesamtgebühr in Höhe von EUR 1.250 pro Kalenderquartal an.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Stellung von Mandatsträgern

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Stellung des "*Responsable du contrôle du respect des obligations*" gem. Art. 4 2004 AML/CFT-Gesetz eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a. Diese Vergütung ist jährlich nachträglich zahlbar. Für jede weitere Stellung eines Mandats kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a., jährlich nachträglich zahlbar, erheben.

b) Bewertungskosten

Der AIFM hat im Rahmen der Bewertung die Value & Risk Valuation Services GmbH, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60323 Frankfurt am Main, als Bewertungsdienstleister des Portfolios beauftragt. Die Kosten der Bewertungsdienstleistung trägt der Fonds. Der AIFM kann einen anderen geeigneten Bewertungsdienstleister beauftragen oder auch die Bewertung ganz oder teilweise auf einen externen Bewerter auslagern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere Bewertungsdienstleister oder externe Bewerter gleichzeitig beauftragt werden.

c) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds ein Entgelt von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr. Dieses wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwahrstelle ein Mindestentgelt von bis zu EUR 1.250 pro Quartal im ersten und zweiten Geschäftsjahr und ab dem dritten Geschäftsjahr EUR 1.875 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

Der Fonds hat keine Obergrenzen für die Erstattung von Aufwendungen und Transaktionskosten

festgelegt. Er übernimmt lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten. Die im Jahresbericht ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen sind sowohl in absoluten Beträgen als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aufgeführt. Die Transaktionskosten für den Handel mit Wertpapieren (wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Zertifikate) liegen einmalig bei EUR 250 sowie jährlich pro Vermögenswert bei EUR 150. Eine Transaktion umfasst jede Handlung, die eine Geldbewegung oder Vermögensverschiebung zur Folge hat. Die Höhe der Transaktionskosten, die der Fonds tragen muss, variiert je nach Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen im Geschäftsjahr. Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr angefallenen Transaktionskosten ist ebenfalls im Jahresbericht aufgeführt. Wenn der AIFM auf Wunsch bestimmter Anleger einen Antrag auf Steuererstattung einreicht, hat er das Recht, eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Fonds zu verlangen.

d) Sonstige Kosten

(i) Vergütungen des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr („Portfoliomanagervergütung“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 (einschließlich) erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagergebühr eine jeweils einmalige Vergütung aus dem Vermögen des Fonds für die erfolgreiche Vergabe eines Zulässigen Kredites in Höhe von bis zu 1.00 % der jeweiligen unverbrieften Darlehensforderung. Die Gebühr ist jeweils bei Auszahlung eines Zulässigen Kredits verdient und fällig, sofern die Auszahlung vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2027 erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung

für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Der Portfoliomanager ist berechtigt, sich insbesondere bei der Auswahl geeigneter Investmentobjekte, der Durchführung einer Due Diligence und den Aufbau einer Investment-Pipeline von weiteren Dienstleistern beraten zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten wird der Portfoliomanager aus seiner Vergütung bezahlen..

Darüber hinaus ist der Portfoliomanager berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Zulässigen Krediten durch den Fonds durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten können dem Fonds durch den Portfoliomanager in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.

Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomanagers in Einzelfällen und muss nicht für jede Investition des Fonds erfolgen.

(ii) Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken

Im Zusammenhang mit der Absicherung des Währungsrisikos können bei der Währungsabsicherung von Zulässigen Krediten, die in einer anderen Währung als der Basiswährung vergeben werden, Kosten anfallen; diese werden dem Fonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von auf Euro notierten Anteilklassen, die gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert werden sollen, sind von der jeweiligen Anteilklasse zu tragen.

(iii) Weitere Kosten

Zudem können folgende Kosten zulasten des Fonds anfallen:

- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren;
- (b) Gebühren für Berater;
- (c) Gebühren der Anbieter von Bewertungs-, Fondsbuchhaltungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;
- (d) Gebühren der Erbringer von Vermögensverwaltung und ähnlichen Dienstleistungen;
- (e) Gebühren anderer Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
- (f) Gebühren der Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
- (g) Gebühren der Erbringer von Dienstleistungen im Bereich der Sicherheitenverwaltung;
- (h) Gebühren der Rechts- und Berufsberater;
- (i) Rückstellungsgebühren für die besondere Behandlung von Gewinnen und Verlusten;

- (j) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
- (k) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

4. Aggregierte Kosten

Über die Gesamtlaufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.

XXII. Risiken

1. Allgemeines

Bevor potenzielle Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie alle Informationen in diesem Prospekt und Verwaltungsreglement sowie insbesondere die folgenden Risiko- und Anlageerwägungen genau prüfen. Dieser Prospekt und andere relevante Unterlagen des Fonds enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen geben die Sicht der Verwaltungsgesellschaft oder anderer Beteiligter zu erwarteten Entwicklungen wieder. Es ist wichtig zu beachten, dass die tatsächlichen Ereignisse erheblich von den prognostizierten abweichen können. Anlegern wird ausdrücklich empfohlen, diese Aussagen kritisch zu hinterfragen und nicht ohne eigene Prüfung als alleinige Grundlage für ihre Entscheidungen zu nutzen.

Eine Investition in den Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden und sollte nur von Anlegern in Betracht gezogen werden, die diese Risiken angemessen einschätzen können. Eine Investition in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Möglichkeit, eine Rendite zu erzielen, ist ungewiss. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Investor eine Rückzahlung seines investierten Kapitals erhält. Es besteht die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Investition. Anleger sollten von einer Investition in den Fonds absehen, wenn sie den möglichen vollständigen Verlust ihrer Investition nicht verkraften können.

Die nachstehenden Ausführungen sind nicht vollständig und umfassen nicht alle Risiken, die mit einer Investition in den Fonds verbunden sind. Es gibt möglicherweise zusätzliche Risiken, die zu einem späteren Zeitpunkt relevant werden könnten. Anleger müssen daher verstehen, dass eine Investition in den Fonds möglicherweise weitere Risiken beinhaltet, die hier nicht aufgeführt sind. Bei der Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollten sich potenzielle Anleger auf ihre eigene Analyse und Bewertung des Fonds stützen. Es wird nicht empfohlen, sich ausschließlich auf die Informationen und Meinungen der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter zu verlassen.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung

Der Erfolg des Fonds ist maßgeblich von den Anstrengungen und Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft und des Portfoliomanagers bei der Identifizierung und Bewertung von Anlagemöglichkeiten abhängig. Dabei kann der Portfoliomanager einen externen Berater hinzuziehen.

Da der Fonds neu aufgelegt wurde, verfügt er über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bezüglich seiner Anlagen. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen, oder dieses zurück- erhalten werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl steigen als auch fallen kann. Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager und von diesen eingeschaltete Berater können keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds übernehmen. Anleger könnten möglicherweise nicht den vollständigen Betrag ihrer Investition zurückerhalten und sind in bestimmten Fällen sogar dem Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage ausgesetzt.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Währung

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds (hier US-Dollar) angelegt sein. In diesem Fall können Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der betreffenden Fremdwährung erzielt werden. Sollte der Wert dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung des Fonds fallen, sinkt auch der Wert dieser Anlagen und damit der Gesamtwert der Vermögenswerte des Fonds. Der Fonds kann daher Risiken aus Währungsschwankungen ausgesetzt sein.

Darüber hinaus können auf Ebene des Anlegers hinaus Währungsrisiken bestehen:

Bei der Anteilklasse **IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA USD** lautet die Währung auf US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass der Anleger Fondsanteile in USD erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in USD zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und USD seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund von Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Fonds in der Basiswährung USD nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Die Anteilklassen **IIV Solar Electrification Debt ELTIF RA EUR-H**, **IIV Solar Electrification Debt ELTIF**

RT EUR und **IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA EUR-H** lauten auf Euro (EUR). Der der Anteilklasse **IIV Solar Electrification Debt ELTIF RT EUR** zugeordnete auf US-Dollar notierende Nettoinventarwert wird bei der Berechnung des Anteilspreises konvertiert. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund von Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Fonds in der Basiswährung USD nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Die Anteilklassen **IIV Solar Electrification Debt ELTIF RA EUR-H** und **IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA EUR-H** sollen durch Währungsgeschäfte gegen Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Fonds US-Dollar (USD) abgesichert werden.

4. Währungsabsicherung und Derivate

Der Fonds kann Währungsschwankungen sowohl bei Zulässigen Krediten, die in einer anderen Währung als der Basiswährung vergeben werden als auch bei Anteilsklassen in Euro durch den Einsatz von Derivaten absichern. Wechselkurssicherungsgeschäfte dienen der Reduzierung von Wechselkursrisiken. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie den Fonds vollständig vor den Auswirkungen der Währungsschwankung schützt. Da diese Absicherungsgeschäfte den Fonds nur in begrenztem Umfang vor Wechselkursverlusten schützen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Wechselkursschwankungen negativ auf die Wertentwicklung eines solchen Fonds auswirken können.

Derivate können zur Absicherung für effizientes Portfoliomanagement oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Derivate hängen stark von der Entwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswerts ab (z.B. Währung, Aktie, Index) und bergen zusätzliche Risiken. Diese Instrumente verursachen Kosten, was eine negative Auswirkung auf die Rendite zur Folge hat. Derivate schaffen eine wirtschaftliche Hebelwirkung, was zu erhöhter Volatilität führen kann. Verluste können dabei die ursprüngliche Investition übersteigen.

a) Risiken durch Marktbewegungen

Derivate bergen auch das Risiko von Fehlbewertungen, mangelnder Liquidität oder einer ungenauen Korrelation zum zugrunde liegenden Vermögenswert, sodass das gewünschte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder zumindest nicht vollständig erreicht wird. Wechselkursmärkte unterliegen häufig schnellen und unvorhersehbaren Schwankungen. Solche Bewegungen können durch geopolitische Ereignisse, wirtschaftliche Maßnahmen oder Spekulationen ausgelöst werden. Unerwartete Marktbewegungen können zu erheblichen Verlusten führen.

b) Gegenparteirisiko

Auch das Gegenparteirisiko, insbesondere bei außerbörslichen Geschäften (sog. OTC-Handel), kann

den Fonds erheblich belasten, z.B. im Falle der Insolvenz der Gegenpartei.

c) Hebelwirkung

Die Hebelwirkung, die durch Derivate entstehen kann, kann dazu führen, dass der Fonds Positionen zu ungünstigen Zeiten liquidieren muss. Es besteht keine Garantie, dass der Einsatz von Derivaten zur Absicherung den erwarteten Schutz bietet.

d) Operationelles Risiko

Die Verwaltung von Derivaten zur Währungsabsicherung von Transaktionen in mehreren Währungen kann zu Fehlern oder Ineffizienzen führen. Fehler bei der Berechnung von Umrechnungskursen oder Konfigurationsfehler im genutzten System können zu finanziellen Verlusten oder Diskrepanzen führen. Der Fonds muss zudem sicherstellen, dass er alle relevanten Währungsregulierungen einhält, z.B. bezüglich der Meldung von großen Währungstransaktionen oder der Einhaltung von Kapitalverkehrskontrollen. Andernfalls könnten rechtliche Sanktionen oder Reputationsschäden auftreten.

5. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder zur Deckung von Finanzierungsdefiziten Kredite aufnehmen, sowohl direkt als auch indirekt. Wenn die Zinssätze nicht für die gesamte Laufzeit des Kredits festgelegt sind, besteht das Risiko höherer Zinsen oder höherer Kosten von Zinssicherungsinstrumenten wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Kreditgeber können in bestimmten Fällen alle Kreditverträge oder Teile davon aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen und die Rückzahlung in voller Höhe verlangen. Dies kann zusätzliche Kosten für den Fonds verursachen, wie zum Beispiel Vorfälligkeitsentschädigungen, die die Liquidität des Fonds belasten. Eine Rekapitalisierung könnte notwendig werden, und höhere Kapitalbeschaffungskosten und ungünstigere Bedingungen mit sich bringen. Kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Kredite nicht zurückzahlen oder die Kosten nicht decken, z.B. weil der Fonds eine hohe Ausfallrate von Krediten zu verzeichnen hat, die er vergeben hat, könnte der Kreditgeber die gewährten Sicherheiten verwerten oder der Fonds könnte gezwungen sein, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Zudem besteht das Risiko, dass Kreditgeber höhere Finanzierungskosten oder Liquiditätsprämien verlangen oder Steuern auf die erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten und Steuern können die Liquidität des Fonds belasten und zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhält.

6. Markt- und Emittentenrisiko

Der Kurs von Wertpapieren, die sich im Eigentum des Fonds befinden, kann sowohl schnell als auch unerwartet steigen oder fallen. Diese Wertpapiere können an Wert verlieren aufgrund von Faktoren, die die Märkte insgesamt oder spezifische Branchen betreffen. Der Wert eines Wertpapiers kann unabhängig von der Performance eines bestimmten Unternehmens durch allgemeine Marktentwicklungen beeinträchtigt werden.

Auch der Wert von Zulässigen Krediten, die der Fonds begeben hat, kann Schwankungen unterliegen, insbesondere bei Änderungen der Marktlage oder der Bonität des Kreditnehmers. Beim Verkauf von Zulässigen Krediten kann das Marktrisiko durch schwankende Marktbedingungen, wie z. B. Veränderungen der Zinssätze, Liquidität oder allgemeine wirtschaftliche Unsicherheiten, verstärkt werden, was den Verkaufspreis der Zulässigen Kredite negativ beeinflussen kann.

Solche Entwicklungen könnten ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Veränderungen in den Erwartungen an Unternehmensgewinne, Anpassungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder eine allgemeine negative Anlegerstimmung umfassen. Auch branchenspezifische Faktoren wie Arbeitskräftemangel, steigende Produktionskosten oder verschärfte Wettbewerbsbedingungen können den Wert eines Wertpapiers mindern.

In Zeiten eines allgemeinen Marktrückgangs können verschiedene Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Zudem kann der Wert eines Wertpapiers durch spezifische, den Emittenten betreffende Gründe sinken, etwa durch schlechte Managementleistung, hohe Verschuldung oder einen Rückgang der Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten. Letztlich trägt der Anleger alle Risiken, die mit der Performance der Emittenten verbunden sind.

7. Bewertungsrisiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vermögenswerte des Fonds nicht richtig bewertet werden und zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden. Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv bzw. – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis, den bei der letzten Bewertung festgestellten Vermögenswert erreicht.

Zudem besteht das Risiko, dass die Bewertungshäufigkeit aller oder zumindest eines Teils der Vermögenswerte des Fonds und die Bewertung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds

voneinander abweichen können. Aktuelle Bewertungsdaten der Qualifizierten Portfoliounternehmen können zum Zeitpunkt der Bewertung eventuell noch nicht vorliegen, sodass Investments unter Umständen nicht aktualisiert in der Bewertung reflektiert werden können.

8. Risiken im Zusammenhang mit mangelnder Fungibilität illiquider Vermögenswerte

Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente - namentlich durch die Vergabe oder den Erwerb von Zulässigen Krediten - an, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig kein Käufer gefunden werden kann. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrückname des Fonds steigen, sollte ein Volumen an Rückgabeverlangen von Anlegern bestehen, die die für Anteilsrückgaben zur Verfügung stehenden Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen übersteigen.

9. Inflation

Die Vergabe von Zulässigen Krediten an Qualifizierte Portfoliounternehmen kann durch die Inflationsrate in der Zielregion, beeinflusst werden. Dies kann verschiedene, negative Auswirkungen haben.

Eine steigende Inflation kann zu höheren Zinssätzen führen, und das Zinsänderungsrisiko erhöhen. Gleichzeitig kann die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer beeinträchtigt werden, was zu erhöhten Kreditausfällen führen kann. Zudem kann es zu Liquiditätsrisiken kommen, wenn der Fonds Schwierigkeiten hat, Zulässige Kredite zu refinanzieren, während eine steigende Inflation die Kosten für die Kapitalbeschaffung erhöht. Bei Zulässigen Krediten in Fremdwährungen verstärkt sich das Währungsrisiko, da die Inflation die Fremdwährung schwächen und die Rückzahlungen verteuern kann.

10. Zinsänderungsrisiko

Da der Fonds unmittelbar oder mittelbar in Fremdkapitalinstrumente wie Zulässige Kredite investiert bzw. Zulässige Kredite vergibt, kann er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt sein. Steigt das Marktzinsniveau oder der individuelle Zinssatzaufschlag des Schuldners (sogenannter "Spread"), kann der Wert der Anlagen des Fonds sinken.

11. Spezifische Risiken durch Kreditgewährung

Folgende Risiken können u.a. durch die Kreditgewährung entstehen:

a) Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers

Es besteht das Risiko, dass ein Kreditnehmer die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht mehr erfüllen kann und/oder zahlungsunfähig wird und somit die Zinsen und Disagios nicht bedienen und das ihm gewährte Zulässige Kredite nicht zurückzahlen kann, was mit einem entsprechenden Wertverlust für den Fonds verbunden ist.

Ein Kreditnehmer kann insbesondere in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wenn er von den Endabnehmern, beispielsweise aus der Landwirtschaft bei langen Trockenperioden, nicht die von ihm geplanten Einnahmen erzielen kann, weil sie die Geräte etwa nicht wie vorgesehen nutzen können, sowie bei Fehleinschätzungen des Kreditnehmers hinsichtlich der Nachfrage nach Strom (Mini-Grids) oder Geräten (PUE) durch einen Endabnehmer.

Sollte der Kreditnehmer notleidend werden, so wird in der Regel zunächst eine Restrukturierung des Kredits angestrebt.

Restrukturierungen bedürfen mitunter eines erheblichen Maßes an Abwicklungsverhandlungen und/oder Umstrukturierungen des Kredits, zu denen unter anderem auch eine Reduzierung der Zinsen sowie eine erhebliche Abschreibung des Kapitalbetrags eines solchen Kredit gehören können. Selbst bei einer erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierung besteht das Risiko, dass bei Fälligkeit eines derartigen Kredits keine Kreditrückzahlung erfolgt.

b) Refinanzierungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass Zulässige Kredite, die der Fonds vergibt bzw. in die er investiert, während seiner Laufzeit zurückgezahlt werden. Sollte ein Zulässiger Kredit während der Laufzeiten eventuell nicht komplett getilgt werden, z.B. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten eines Kreditnehmers, so muss er durch den Fonds als bisheriger Kreditgeber prolongiert werden oder durch einen neuen Kreditgeber abgelöst werden. Sollte kein Kreditgeber die Refinanzierung übernehmen, so ist der entsprechende Kreditvertrag ausfallgefährdet.

c) Vorzeitige Rückzahlungen

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch vorzeitige Rückzahlungen von Zulässigen Krediten beeinträchtigt werden. Vorzeitige Rückzahlungen werden durch Änderungen der Zinssätze sowie durch eine Vielzahl von wirtschaftlichen, geografischen und anderen Faktoren beeinflusst, auf die der Fonds keinen Einfluss hat. Daher kann die Häufigkeit von vorzeitigen Rückzahlungen (einschließlich freiwilliger vorzeitiger Rückzahlungen durch Kreditnehmer und Liquidationen aufgrund von Ausfällen und Insolvenzen) die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen, und

vorzeitige Rückzahlungen können nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wodurch es unmöglich ist, den Fonds vollständig vor vorzeitigen Rückzahlungen oder ähnlichen Risiken zu schützen. Vorabzahlungen führen zu einem erhöhten Wiederanlagerisiko, da der Fonds überschüssige Mittel früher als erwartet realisieren kann. Wenn die vorzeitigen Rückzahlungen zunehmen, insbesondere wenn die allgemeinen Zinssätze sinken, könnte der Fonds Schwierigkeiten haben, das freigesetzte Kapital in eine neue Anlage mit einer erwarteten Rendite zu reinvestieren, die mindestens dem Niveau der zurückgezahlten Anlage entspricht.

d) Kreditbewertungsrisiko

Der Fonds ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus der Komplexität der Kreditprüfung, -überwachung und -verwaltung ergeben. Fehler oder Verzögerungen bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit können die Wahrscheinlichkeit von Ausfällen erhöhen und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Die Anlagen des Fonds werden in der Regel nicht von Ratingagenturen bewertet, weshalb der Fonds in Bezug auf die Kreditqualität der zugrunde liegenden Kreditnehmer auf das Urteil des Portfoliomanagers und der Verwaltungsgesellschaft angewiesen ist. Eine Bewertung der Zulässigen Kredite kann auch von einer externen Bewertungsfirma vorgenommen werden. Bewertungsrisiken können insbesondere bei der erstmaligen Einschätzung der Kreditwürdigkeit, etwa durch fehlerhafte oder unzureichende Informationen, sowie bei der laufenden Bewertung, etwa durch unvorhergesehene Veränderungen der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers, entstehen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder eine Schwächung der Finanzkraft der Kreditnehmer kann zu Ertragsausfällen und einer geringeren Rückflussquote für den Fonds führen. Dies kann zu einer niedrigeren Bewertung des Kredits führen. Eine Abwertung von Zulässigen Krediten birgt das Risiko des Wertverlusts der Fondsanteile.

e) Verwertungsrisiko

Nachfolgende Risiken können dazu führen, dass Zins- und Kapitalerträge nicht vollständig oder gar nicht durch die Kreditnehmer zurückgezahlt werden:

(i) Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Eine Zwangsvollstreckung sowohl besicherter als auch unbesicherter Zulässiger Kredite kann langwierig und teuer sein. Kreditnehmer stemmen sich oft gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, indem sie Ansprüche, Gegenforderungen oder Abwehrmaßnahmen gegen den Gläubiger des Kredits geltend machen. Dazu gehören insbesondere zahlreiche Kreditgeberhaftungsansprüche, Abwehrmaßnahmen und Verteidigungen, selbst wenn diese Behauptungen jeglicher Grundlage

entbehren mögen, aber das Ziel haben, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinauszuzögern.

In manchen Ländern können Prozesse über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Jahre dauern. Auch während des gesamten Vorgangs der Zwangsvollstreckung kann der Kreditnehmer Insolvenz anmelden, was zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung führen und den Vorgang der Zwangsvollstreckung weiter verlängern würde.

Da durch die Zulässigen Kredite Zieltechnologien in der Zielregion (Subsahara-Afrika) finanziert werden sollen, ist es zudem fraglich, inwiefern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der Zielregion überhaupt effektiv durchgesetzt werden können. Rechtssysteme in vielen Ländern Subsahara-Afrikas weisen strukturelle Schwächen auf, und die Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere vor den lokalen Gerichten, kann erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen. Selbst wenn ein Schiedsgerichtsurteil vorliegt oder der Kredit besichert wurde, könnten lokale Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung verweigern, was den Fonds daran hindern könnte, die rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Kreditnehmer durchzusetzen. Dieses Risiko wird durch potenziell ineffiziente Justizsysteme, Korruption und die ggf. mangelnde Achtung ausländischer rechtlicher Entscheidungen in einigen Ländern der Region weiter verstärkt.

(ii) Prozesskostenrisiko

Sofern ein Anspruch gegen einen Kreditnehmer gerichtlich durchgesetzt wird, besteht das Risiko, dass der Fonds die hiermit verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten selbst tragen muss. Die Kosten für Gerichtsverfahren und Anwaltsgebühren können erheblich sein. Diese Kosten können sich im Laufe der Zeit summieren und die Gesamtrendite negativ beeinflussen. In vielen Fällen kann das Prozesskostenrisiko die potenziellen Rückflüsse übersteigen, insbesondere wenn die Erfolgsaussichten des Verfahrens unsicher sind.

(iii) Risiko durch vorrangige Forderungen

Abhängig von den Gesetzen und Bestimmungen der entsprechenden Länder, in denen der jeweilige Kreditnehmer seinen Sitz hat, kann der Fonds einen Anspruch an Sicherheiten halten, der im Vergleich zu den Ansprüchen der anderen Gläubiger, wie beispielsweise Banken, Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden, nachrangig sein kann. Daher ist der Fonds bei Ausfall des Schuldners möglicherweise nicht in der Lage, den vollen oder auch nur Teile des Anspruchs durchzusetzen, welcher als Sicherheit für den Kredit gestellt wurde.

f) Zulässige Kredite an die als Qualifizierte Portfoliounternehmen für den Fonds ausgewählten Unternehmen

Es ist geplant, einen wesentlichen Teil des Portfolios des Fonds in die Gewährung oder den Erwerb von Zulässigen Krediten an Qualifizierte zu investieren. Diese sind in der Regel kleine und mittlere, privat geführte Unternehmen, die im Vergleich zu größeren börsennotierten Unternehmen in der Regel nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen und nur begrenzten Zugang zu Kapital haben. Diese Unternehmen befinden sich möglicherweise in einer schwächeren finanziellen Lage und benötigen mehr Kapital, um Krisen zu überstehen oder zu expandieren. Sie haben häufig eine kürzere Unternehmensgeschichte, eine kleinere Produktpalette und geringere Marktanteile als größere Unternehmen, was sie anfälliger für Maßnahmen von Wettbewerbern, Marktentwicklungen und allgemeine Wirtschaftsabschwünge macht. Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nicht so umfassend verfügbar wie über börsennotierte Unternehmen, und die Qualität der Informationen kann geringer sein. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von den Fähigkeiten und dem Engagement einer kleinen Gruppe von Personen abhängig. Der Tod, die Invalidität, der Rücktritt oder die Entlassung einer oder mehrerer dieser Personen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit dieser Unternehmen haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Herausforderungen erhöhen das Ausfallrisiko dieser Unternehmen.

g) Syndizierungsrisiken

Der Fonds kann sich an der Vergabe von Zulässigen Krediten im Rahmen von Syndizierungen beteiligen. In einem Syndikat besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Kreditgeber nicht in der Lage sind, ihre zugesagte Finanzierung bereitzustellen. Dies könnte zu Verzögerungen bei der Auszahlung des Kredits führen. Darüber hinaus besteht ein Konzentrationsrisiko, wenn ein einzelner Kreditgeber einen erheblichen Anteil der Syndizierung ausmacht. Dies kann den Fonds anfälliger für das Scheitern dieses Kreditgebers machen und das Management des Kreditrisikos erschweren.

Zusätzlich könnten rechtliche Risiken auftreten, etwa durch regulatorische Änderungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Syndikatsteilnehmern über die Kreditbedingungen. Fehler in der Vertragsgestaltung, mangelhafte Kommunikation, oder unzureichendes Monitoring des Kredits könnten zu finanziellen oder rechtlichen Problemen führen. Besonders in großen Syndikaten stellt die Koordination der Teilnehmer eine Herausforderung dar, die beispielsweise aufgrund von konkurrierenden Interessen ebenfalls Risiken für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kredits bergen kann.

h) Wettbewerb für Finanzanlagen

Die Suche nach geeigneten Kreditnehmern ist unter Umständen mit erheblichem Wettbewerb und Unsicherheit verbunden. Der Fonds wird bei der Identifizierung und Vergabe von Unternehmenskrediten im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Schwierigkeiten haben kann, geeignete Kreditnehmer zu identifizieren, die dem gewünschten Kreditnehmerprofil und den Renditeanforderungen entsprechen. Auch können Verzögerungen bei der Kreditvergabe auftreten, insbesondere wenn es aufgrund von Marktgegebenheiten oder erhöhtem Wettbewerb schwieriger wird, Zulässige Kredite zu attraktiven Konditionen zu vergeben. Zudem besteht die Gefahr, dass die Vergabe der Zulässigen Kredite länger dauert als erwartet, was die Umsetzung der Anlageziele des Fonds verzögern oder beeinträchtigen könnte.

12. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Krediten

Beim Verkauf von Zulässigen Krediten können neben den bereits dargestellten Risiken zusätzliche Risiken auftreten, wie zum Beispiel:

- **Verkaufsrisiko:** Beim Verkauf von Zulässigen Krediten an Dritte besteht das Risiko, dass der Verkaufspreis niedriger ausfällt als erwartet, insbesondere wenn die Marktentwicklung und /oder die Bonität des Kreditnehmers ungünstig sind bzw. nicht den gegebenen Markterwartungen entsprechen.
- **Transaktionskosten:** Der Verkaufsprozess kann mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, wie etwa Bewertungs-, und Due-Diligence-Gebühren, die die potenziellen Erträge des Verkaufs verringern können.
- **Anforderungen gem. AIFMD II:** Die AIFMD II sieht vor, dass der Fonds 5 % des Nominalwertes jedes von ihm vergebener und anschließend auf Dritte übertragener Kredite beibehalten muss. Dieser Einbehalt in Verbindung mit unsicheren Marktentwicklungen bzw. einer negativen / sich negativ entwickelnden Bonität des Käufers kann zu einer verzögerten oder geringeren Rückzahlung und auch zu einem Totalausfall des einbehaltenen Anteils bei dem Fonds führen. Sollte der Käufer des Kredits zahlungsunfähig werden oder Schwierigkeiten haben, den Kaufpreis zu begleichen, könnte der Fonds nicht nur mit einem reduzierten Verkaufspreis konfrontiert sein, sondern auch mit einer eingeschränkten Fähigkeit, den vollen Erlös einschließlich des einbehaltenen Betrags zu realisieren.

13. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf von Krediten

Ein zentrales Risiko ist die Unsicherheit des tatsächlichen Werts der Zulässigen Kredite, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung des Kaufpreises.

Der Kaufpreis eines Kredits wird unter anderem durch die Bonität des Kreditnehmers, die zugrunde liegenden Sicherheiten und die aktuelle Marktlage beeinflusst. Marktschwankungen können dazu führen, dass Zulässige Kredite zu einem Preis erworben werden, der nicht den tatsächlichen oder langfristigen Wert widerspiegelt. Ein überhöhter Kaufpreis kann das Risiko eines Verlusts erhöhen, insbesondere wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern oder die Bonität des Schuldners abnimmt.

14. Politische Risiken

Eine Finanzierung der Zieltechnologien in der Zielregion birgt das Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen wie Verstaatlichungen, Beschlagnahmen ohne angemessene Entschädigung, sowie Gefahren durch Terrorismus oder Krieg und Änderungen in der Regierungspolitik. Zusätzlich können ausländische Jurisdiktionen Restriktionen einführen, um Kapitalabflüsse zu verhindern oder die Kontrolle über Währungswechsel zu regeln, was den Zugang zu den Märkten bzw. die Rückzahlung von Zulässigen Krediten sowie Zinszahlungen an den Fonds einschränken kann.

Die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Fonds investiert, und Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften können potenziell nachteilige Auswirkungen auf den Fonds und seine Vermögensgegenstände haben, wodurch Risiken entstehen, die nicht im Voraus abgeschätzt werden können. Ein Beispiel hierfür sind Kapitalverkehrskontrollen oder andere regulatorische Maßnahmen in bestimmten Ländern, die die Verwaltung, den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen durch den Fonds erheblich erschweren könnten. Solche Regelungen könnten auch die Möglichkeit der Anleger einschränken, ihre Anteile an dem Fonds zu veräußern. In einem solchen Fall könnte es den Anlegern unmöglich sein, ihre Anteile zurückzugeben oder zu verkaufen, was zu einem Verlust ihrer Investition führen könnte.

15. Geographische Risiken

Investitionen in den Fonds sind oft von geographischen Risiken betroffen, die sich aus den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten der Regionen ergeben, in die investiert wird. Der Fonds kann Investitionen in verschiedenen Ländern oder Regionen tätigen, die jeweils ihre eigenen spezifischen Risiken mit sich bringen.

Im Vorfeld der Vergabe eines Kredits durch den Fonds wird das Risiko der Länder beurteilt, in dem

der Zulässige Kredit gemäß seiner Zweckbindung bereitgestellt wird, und in dem der jeweilige Kreditnehmer seinen Sitz hat. In den Ländern, in denen der Fonds Zulässige Kredite vergeben hat oder in denen diese im Einklang mit der Zweckbindung des Fonds bereitgestellt werden, können Konflikte entstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Wahrnehmung von staatlichen oder dritten Interessen, möglicherweise auch im Rahmen einer Konfliktaustragung, Nachteile für die Kreditgewährung und die Zweckbindung des Zulässigen Kredits entstehen. Dies kann im schlimmsten Fall bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Politische Unsicherheiten und Veränderungen in der Regierungspolitik können erheblichen Einfluss auf die Stabilität der Märkte und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in bestimmten Regionen haben. Ebenso können wirtschaftliche Faktoren wie Rezessionen, Inflation oder Wechselkursvolatilität die Performance des Fonds beeinflussen. Diese wirtschaftlichen Bedingungen variieren stark zwischen unterschiedlichen Ländern und können unerwartete Auswirkungen auf die Renditen haben.

Zusätzlich können regulatorische Rahmenbedingungen, die in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein können, die Funktionsweise und Rentabilität der Investitionen beeinflussen. Gesetzesänderungen oder neue Vorschriften können sowohl Risiken als auch Chancen darstellen, die sich direkt auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Investitionen in ausländische Märkte sind auch Wechselkursrisiken ausgesetzt, da die Wertänderungen der beteiligten Währungen die Performance des Fonds beeinflussen können. Darüber hinaus können kulturelle und soziale Unterschiede in verschiedenen Regionen Einfluss auf die Wirtschaftslage und die Unternehmensaktivitäten haben, was zusätzliche Unsicherheiten mit sich bringt.

Nicht zuletzt können Naturkatastrophen oder umweltbezogene Ereignisse wie Erdbeben oder Überschwemmungen die wirtschaftliche Lage in bestimmten Regionen beeinträchtigen und die Wertentwicklung der Investitionen negativ beeinflussen.

16. Verwahrrisiken

Die Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, birgt Verlustrisiken, die aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder höherer Gewalt entstehen können. Nach luxemburgischem Recht haftet die Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Vermögenswerts gegenüber dem Fonds und den Anlegern, es sei denn, die Vermögenswerte wurden an einen Zentralverwahrer wie Clearstream übertragen. In diesem Fall entfällt die Haftung der Verwahrstelle. Obwohl die

Verwahrstelle sorgfältig ausgewählt wurde, besteht das Risiko, dass Entschädigungsansprüche nicht vollständig oder gar nicht durchgesetzt werden können.

Die Verwahrstelle hat die Möglichkeit, Vermögenswerte teilweise oder vollständig an Korrespondenzverwahrstellen oder Dritte zu delegieren, deren Auswahl und Überwachung jedoch nicht von der Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Somit kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit dieser dritten Verwahrstellen nicht bewerten, und deren Kreditwürdigkeit kann von der der Verwahrstelle abweichen.

17. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben kann. Sie können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investmentprozess berücksichtigt und im Rahmen des fortlaufenden Risikomanagements überwacht.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

- Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (z. B. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige klimatische und ökologische Veränderungen (z. B. Meeresspiegelanstieg, Änderungen in Meeres- und Luftströmungen, Versauerung der Ozeane, regionale Temperaturanstiege).
- Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft. Politische Maßnahmen wie der Kohleausstieg oder eine CO₂-Steuer können hohe Investitionskosten erfordern. Neue Technologien (z. B. Elektromobilität) oder veränderte gesellschaftliche Präferenzen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Eine starke Interdependenz besteht zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken: Eine Zunahme der physischen Risiken erfordert eine abruptere Umstellung der Wirtschaft, was wiederum Transitionsrisiken verstärkt. Wird die als notwendig erachtete Reduzierung von Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, können die physischen Risiken und der Handlungsdruck steigen.

Auswirkungen können die Nachhaltigkeitsrisiken sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds, sowie die Anlagevermögenswerte haben. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. In Folge kann dies zu einer geringeren Profitabilität bis hin zu einem Totalverlust der Anlagevermögenswerte und damit auch des Fonds insgesamt führen.

18. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen im Zusammenhang mit Unternehmenskrediten

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, mit der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Unternehmen, die von dem Fonds Zulässige Kredite zur Investition in erneuerbare Energie im netzfernen Bereich erhalten, können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften zum Umweltschutz unterliegen. In der anvisierten Zielregion könnten gesetzliche Anforderungen vorsehen, dass diese Unternehmen im Vorfeld ihrer Projekte Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverunreinigungen ergreifen, etwa im Hinblick auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, die durch die Errichtung der Anlagen entstehen können. Nach jeweils dort geltenden Umweltgesetzen könnten gegenwärtige oder frühere Eigentümer oder Betreiber solcher Projekte für die Nichteinhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben sowie für die Kosten der Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Sanierung von gefährlichem Material haftbar gemacht werden. Diese Haftung kann auch dann eintreten, wenn das Unternehmen keine Kenntnis von der Existenz gefährlicher Materialien hatte oder dafür nicht direkt verantwortlich war.

Die Standortwahl und der Betrieb der Solar- und Off-Grid-Anlagen könnten ebenfalls potenzielle Umweltrisiken bergen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Kreditnehmer und somit auf den Fonds haben könnten. Da viele dieser Projekte in abgelegenen oder ländlichen Gebieten Subsahara-Afrikas realisiert werden, besteht auch das Risiko von Ansprüchen privater Dritter, die aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsschäden entstehen, selbst wenn diese Schäden indirekt verursacht wurden.

Die Umweltgesetze und -vorschriften können in Subsahara-Afrika von Land zu Land erheblich variieren, was insbesondere bei neuen Projekten Unsicherheiten hinsichtlich der Anforderungen mit sich bringen kann. Obwohl die Vorschriften in dieser Region möglicherweise weniger streng sein könnten als in entwickelten Märkten, besteht dennoch das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärfen und die Solar- und Off-Grid-Projekte mit höheren Betriebskosten belasten. Änderungen in den Umweltvorschriften könnten erhebliche Auswirkungen auf die

Rentabilität solcher Projekte haben und eine Auswirkung auf die Bonität der Kreditnehmer haben und somit letztlich zu einem signifikanten finanziellen Risiko für den Fonds führen. Beispielsweise könnten neue Regelungen kostspielige Maßnahmen zur Einhaltung erfordern, was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte beeinträchtigen könnte.

Zusätzlich besteht das Risiko, dass der Kreditnehmer Verluste erleidet, die durch Umweltansprüche im Zusammenhang mit den Projekten der Kreditnehmer entstehen, wobei die Verluste den Wert der Projekte übersteigen könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfolioverwalter kann im Rahmen des Bewertungsprozesses derzeit nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken können. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand einer ESG-Analyse, wie im Anhang II näher beschrieben.

19. Auswirkungen von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen

Der Fonds trägt verschiedene Gebühren und Aufwendungen, die in Abschnitt XXI näher beschrieben sind. Die tatsächlichen Renditen der Anleger können durch diese geschmälert werden. Diese Kosten fallen teilweise unabhängig von den erzielten Anlagerenditen an und können bei fehlenden positiven Renditen den Rückzahlungsbetrag der Anleger verringern.

20. Risiken bei Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds ist verpflichtet, verschiedene gesetzliche Anforderungen einzuhalten, die unter anderem auch die Bestimmungen des Wertpapier- sowie des Gesellschaftsrechts in unterschiedlichen Rechtsordnungen umfassen, zu denen ebenfalls Luxemburg gehört. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich Wertpapier- und Gesellschaftsrecht, könnten zu erheblichen Anpassungen für den Fonds führen. Auch die AIFMD unterliegt potenziellen Änderungen, die zusätzliche Kosten und regulatorische Anforderungen mit sich bringen könnten. Die Änderungsrichtlinie der AIFMD (die „AIFMD II“) ist am 15. April 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben ab dem Inkrafttreten 24 Monate Zeit, um die Verordnung in nationales Recht umzusetzen, sodass mit einer Umsetzung und Anwendbarkeit der AIFMD II-Vorschriften bis Anfang des Jahres 2026 zu rechnen ist. Die Änderungen der AIFMD II könnten sich negativ auf die Verwaltungsgesellschaft, den Fonds und deren Anlagen auswirken, da sie unter anderem den regulatorischen Aufwand und die Geschäftskosten in den EWR-Mitgliedstaaten erhöhen und/oder umfangreiche Offenlegungspflichten auferlegen könnten.

Der Prospekt legt den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren Entwurf der technischen

Regulierungsstandards zu Liquiditätsmanagementinstrumenten unter der AIFMD II zugrunde, die die Bestimmungen der AIFMD ergänzen sollen. Dieser Entwurf stellt gegenwärtig kein anwendbares Recht dar. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wird voraussichtlich bis zum 16. April 2025 einen Abschlussbericht veröffentlichen und der Europäischen Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Genehmigung vorlegen. Finale technische Regulierungsstandards könnten erst im dritten oder vierten Quartal 2025 verabschiedet werden. Die Bestimmungen könnten sich daher während der Laufzeit des Fonds ändern und die Rentabilität des Fonds beeinflussen.

21. Risiken in Zusammenhang mit dem Anlagespektrum

Unter Berücksichtigung der im Gesetz, im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Anlageprinzipien und -grenzen, die dem Fonds einen Handlungsspielraum bieten, zielt die tatsächliche Umsetzung der Anlagepolitik darauf ab, durch die Kreditvergabe oder den Erwerb von bestehenden Zulässigen Krediten die Zieltechnologien in der Zielregion zu fördern. Eine solche Konzentration auf spezifische Anlagesektoren kann mit Risiken einhergehen, wie zum Beispiel geringerer Markttiefe und starken Schwankungen innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen.

22. Konzentrationsrisiko

Obwohl die Vermögenswerte des Fonds potenziell langfristige Renditen bieten können, kann die Konzentration von Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder bei wenigen institutionellen Partnern ein Klumpenrisiko darstellen. Falls einer der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Unternehmen, in die der Fonds investiert, finanzielle Schwierigkeiten hat, könnte dies zu erheblichen Verlusten führen oder die kurzfristige Verfügbarkeit von Kapital für den Fonds einschränken.

23. Versicherungsrisiko

Obwohl Eigentümer von Anlagevermögenswerten oft umfangreichen Versicherungsschutz für ihre Vermögenswerte aufrechterhalten, um physischen Verlust oder Beschädigung, Betriebsunterbrechung oder Betriebshaftpflicht abzudecken und vorbehaltlich anwendbarer Selbstbeteiligungen eine Ersatzbeschaffung im Falle eines Totalverlusts zu ermöglichen, gibt es dennoch bestimmte Arten von Verlusten, die vom Versicherungsschutz nicht erfasst werden. Diese Verluste, wie solche aufgrund von katastrophentypischen Ereignissen (beispielsweise Erdbeben, Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Terrorakte) oder solche, die durch Krieg, Planungs- oder Konstruktionsmängel sowie Alter oder Abnutzung entstanden sind, könnten vollständig oder teilweise nicht versicherbar oder ökonomisch nicht versicherbar sein. Angesichts von Inflation, Änderungen

von Baunormen und Verordnungen, umweltrechtlichen Erwägungen, Bestimmungen in Kreditunterlagen und Belastungen auf als Sicherheiten für Zulässige Kredite verpfändeten Grundstücken sowie anderen Faktoren könnte es sich als ökonomisch unpraktikabel erweisen, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Anlagevermögenswerts den Versicherungserlös für dessen Ersetzung zu verwenden. Auch können Versicherungsunternehmen aus verschiedenen Gründen eine Schadensregulierung oder eine Auszahlung einer Versicherungssumme verweigern. In solchen Fällen könnte der Versicherungserlös, den der Fonds gegebenenfalls erhält, möglicherweise nicht ausreichen, um die Anlage des Fonds in Bezug auf den betroffenen Vermögenswert vollständig zurückzuführen.

24. Umstrukturierungskosten

Während der Laufzeit des Fonds könnten Umstrukturierungen oder die Gründung von Tochtergesellschaften erforderlich sein, um steuerliche oder andere Nachteile zu vermeiden. Dies kann zusätzliche Kosten verursachen.

25. Risiko negativer Habenzinsen und andere Risiken im Zusammenhang mit Liquidem Anlagen

Die Liquidem Anlagen des Fonds werden bei der Verwahrstelle oder anderen Banken im Auftrag des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. In diesen Fällen ist der Fonds einem Kreditrisiko ausgesetzt. Für diese Bankguthaben können teilweise Zinssätze festgelegt werden, die entweder bilateral für die gesamte Laufzeit festgelegt sind („**Festzins**“) oder an einen Referenzzinssatz gekoppelt werden, wie beispielsweise die European Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder die EURO Short Term Rate („**€STR**“). Sollte einer dieser Indizes nicht mehr verfügbar sein, wird ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge herangezogen. Unabhängig von den getroffenen Zinsvereinbarungen mit den Banken können aufgrund der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben mit negativen Zinsen, also Zinsbelastungen, für den Fonds verbunden sein.

26. Abhängigkeit von den Dienstleistern

Der Erfolg des Fonds hängt unter anderem von den Qualifikationen, der Erfahrung, Marktexpertise und den Geschäftsverbindungen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers sowie der Beratung durch gegebenenfalls mandatierte Berater oder weitere Dienstleister ab.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager oder ein anderer Dienstleister seine Lizenz verlieren oder aus anderen Gründen seine Aufgabe nicht mehr fortführen können, könnte dies negative Folgen für den Fonds haben. Es kann insbesondere nicht garantiert werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden wird, die den Fonds mit derselben Kompetenz oder zu

vergleichbaren Bedingungen verwalten kann. In diesem Fall könnte der Fonds möglicherweise aufgelöst und liquidiert werden.

Die Vorstände, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Portfoliomanagers werden so viel Zeit aufwenden, wie sie es für notwendig erachten, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Aufgrund bestehender und potenzieller zukünftiger Verpflichtungen in anderen Geschäftsbereichen ihrer jeweiligen Unternehmen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie ihre gesamte Zeit den Angelegenheiten des Fonds widmen werden.

Bei der Strukturierung, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anlagen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageziele des Fonds und seiner Anleger insgesamt, jedoch nicht die individuellen Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele einzelner Anleger.

27. Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Anlageergebnisses kann auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements abhängen. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements bzw. des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

28. Auswirkungen der Gründungs- und Anlagekosten

Der Nettowert des Fonds könnte in der Anfangsphase des Fonds unter seinen ursprünglichen Nettoinventarwert fallen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Fonds nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit seine Gründungskosten, Anlagekosten usw. decken muss. Obwohl dies nicht erwartet wird, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht imstande ist, solche anfänglichen Verluste während des Investitionszeitraums eines Anlegers auszugleichen.

29. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit von Informationstechnologie

Die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister des Fonds können Informationstechnologiesysteme einsetzen, die aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzwerken bestehen, um sowohl ihre eigenen Geschäftsaktivitäten als auch die des Fonds zu unterstützen. Diese Systeme könnten durch Sicherheitsverstöße wie „Cyberkriminalität“ gefährdet sein, was zu Datendiebstahl, Unterbrechungen der Fähigkeit zur Abwicklung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Manipulation sensibler und vertraulicher Informationen führen könnte. Solche Sicherheitsverstöße können erhebliche finanzielle und/oder rechtliche Risiken für den Fonds und/oder die Anleger mit sich bringen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, Angriffe auf ihre eigenen Systeme abzuwehren, hat jedoch keine direkte Kontrolle über die Risiken, die mit den Systemen Dritter

verbunden sind, mit denen sie möglicherweise vernetzt ist. Für den Fall, dass ein Ereignis die Verfügbarkeit der Systeme beeinträchtigt, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über einen Prozess zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität, mögliche Schäden können aber nicht komplett ausgeschlossen werden.

30. Eingeschränkte Rückgabemöglichkeit und Aussetzung der Rücknahme

Die Rückgabe von Fondsanteilen ist mit erheblichen Beschränkungen verbunden. Anleger müssen ihre Anteile mindestens für die Dauer der Mindesthaltedauer (24 Monate) gehalten haben. Ferner besteht eine Kündigungsfrist von Anteilen von 12 Monaten zum Quartalsende; der Rücknahmeantrag kann auch während der Mindesthaltedauer gestellt werden. Die Möglichkeit der kurzfristigen Liquidierung der Fondsanteile durch Rückgabe an die Gesellschaft bzw. Verwahrstelle besteht daher nicht. Während der Mindesthaltedauer und der Kündigungsfrist können Wertverluste auftreten, indem der zuletzt festgestellte Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Marktwert zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Beginns der Mindesthaltedauer oder der Kündigungsfrist des vom Anleger gehaltenen Anteils fällt. Damit besteht das Risiko, dass der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des unwiderruflichen Rückgabeantrags oder des Beginns der Mindesthaltedauer ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder des Rückgabeantrags oder des Beginns der Mindesthaltefrist erwartet haben.

Zudem können Anleger nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. Es ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder gemäß den Anlagegrundsätzen überwiegend für Zulässige Kredite an Qualifizierte Portfoliounternehmen verwendet werden sollen und Rücknahmen im Umfang auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Liquiditätsanlagen des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen oder zahlreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Fonds nicht ausreichen, um die Anfragen vollständig zu erfüllen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der Anleger, die am gleichen Bewertungstag gestellt wurden, lediglich anteilig bedient. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die ihre Rücknahmeanträge nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen stellen. Diese können möglicherweise aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, wie unter Abschnitt XXIXVI.5 (Aussetzung der

Rücknahme und zwangsweise Rücknahme) beschrieben, die Rücknahme der Anteile aussetzen. Daher besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme aussetzt.

Falls Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts verkauft werden müssen, müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen. Diejenigen, die in dem Fonds verbleiben, können zudem nicht mehr an den potenziellen Chancen solcher Investments teilhaben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht kurzfristig über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur in Erwägung gezogen werden, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

31. Dokumentationsrisiko

Die Vergabe von Zulässigen Krediten an Qualifizierte Portfoliounternehmen, aber ggf. auch die Investition in Liquide Anlagen oder der Abschluss von Derivategeschäften sind in der Regel mit zahlreichen komplexen rechtlichen Dokumenten und Verträgen verbunden. Daher besteht ein Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit und ein Risiko von Fehlern in diesen oder des Verlusts dieser rechtlichen Dokumente oder Verträge.

32. Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge der Anleger wird Liquidität dem Vermögen des Fonds zugeführt oder entzogen. Diese Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Netto zu- oder -abfluss der Liquiden Anlagen des Fonds führen. Ein solcher Netto zu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, was zusätzliche Transaktionskosten verursachen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zu- oder Abflüsse dazu führen, dass eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds festgelegte Quote an Liquiden Anlagen über- oder unterschritten wird. Die Transaktionskosten, die hierdurch entstehen, werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann eine erhöhte Fondsliquidität die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah unter angemessenen Bedingungen anlegen kann. Bei vermehrten Abflüssen besteht zudem das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, die Anteilsrücknahme vorübergehend auszusetzen, falls die Liquiden Anlagen des Fonds nicht ausreichen, um die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Eine solche Aussetzung

könnte die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben können.

33. Änderungen der Steuergesetze

Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder dessen Auslegung können sich besonders nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren. Der AIFM wird sich bemühen, die Anlagen und Tätigkeiten des Fonds so zu strukturieren, dass seine Steuerschuld so gering wie möglich gehalten wird; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerschuld im beabsichtigten Umfang zu reduzieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Auswirkungen auf dem aktuell geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsordnung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

34. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko beschreibt das Risiko von Verlusten für den Fonds, das aus Schwankungen im Marktwert der im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte resultiert. Diese Schwankungen können durch Veränderungen von Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Preisen für Aktien und Rohstoffen oder durch Änderungen der Bonität eines Emittenten verursacht werden. Die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, unterliegen verschiedenen Risiken, die zu Wertverlusten führen können, einschließlich der Möglichkeit, dass der Marktwert der Vermögenswerte unter den Anschaffungspreis fällt.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt stark von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie von wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an Börsen, beeinflussen. Schwankungen der Kurse und Marktwerte können durch Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder der Bonität eines Emittenten ausgelöst werden. Auch Vermögenswerte, für die es keinen ausgeprägten Markt gibt, können durch solche Entwicklungen beeinflusst werden.

XXIII. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Stelle (z. B. die Vertriebsstelle oder deren Delegierte) muss die geltenden Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, wie beispielsweise das Gesetz vom 12. November 2004 oder die Verordnung der CSSF Nr. 12-02 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die entsprechenden luxemburgischen Gesetze

und Vorschriften beachtet, die der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung und der Beachtung von Kapitalmarktsanktionen dienen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung von Anlegern, Geschäftspartnern, Dienstleistern und Darlehensnehmern.

Von besonderer Relevanz ist die Identitätsprüfung der Anleger. Die Transferstelle hat das Recht, Identitätsnachweise anzufordern, die für die Einhaltung der relevanten luxemburgischen Gesetze erforderlich sind. Bei Unklarheiten über die Identität eines Anlegers oder wenn die erforderlichen Informationen zur Identitätsprüfung fehlen, können weitere Angaben und Dokumente eingefordert werden. Zudem ist der AIFM oder ein beauftragter Dritter berechtigt, sämtliche Informationen zu verlangen, die für die Einhaltung anderer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen notwendig sind, wie z. B. das FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 oder das CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015.

Sollte ein Anleger die erforderlichen Informationen bzw. weitere Auskünfte zur Identitätsprüfung nicht bereitstellen oder verspätet einreichen, kann die Zeichnung des Antrags abgelehnt werden. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentation dazu führen, dass die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert wird. Der AIFM ist nicht verantwortlich für Verzögerungen oder das Scheitern einer Transaktion, wenn die notwendigen Dokumente nicht rechtzeitig oder vollständig vorgelegt werden.

Der Portfoliomanager wendet bei zu erwerbenden Vermögenswerten bzw. zu vergebenden Zulässigen Kredite eine sorgfältige Prüfung an, die vor dem Erwerb bzw. der Vergabe erfolgt sowie während der gesamten Investitionsdauer wiederholt bzw. laufend durchgeführt wird. Dabei wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt, durch den er alle, einem potenziellen Darlehensnehmer innewohnenden Risiken, anhand vorzulegender Dokumente eingehend prüft und wertet. Dies beinhaltet auch die Risiken, dass die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Terrorismus und/oder Proliferation verwendet werden könnten.

Der AIFM ist auch berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch seine Beauftragten zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu verlangen.

Wenn Anteile des Fonds über einen Vermittler gezeichnet werden, der im Auftrag Dritter handelt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Vermittler erhöhte Sorgfaltspflichten gemäß der aktuellen Version der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 anzuwenden.

Die von der Register- und Transferstelle für jedes spezifische Anlegerprofil geforderten Dokumente – sofern eine direkte Eintragung des Anlegers im Register erfolgt – sowie deren Form und Inhalt sind Bestandteil des Zeichnungsscheins.

XXIV. Registrierung des Fonds in anderen Gerichtsbarkeiten

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds veranlassen, sich in anderen Ländern gemäß den dortigen Gesetzen für Gesellschaften oder ähnlichen Vorschriften registrieren oder qualifizieren zu lassen. Dies gilt, falls eine solche Registrierung oder Qualifikation notwendig oder ratsam ist, um den Haftungsschutz der Anleger zu sichern oder dem Fonds zu ermöglichen, in den Gerichtsbarkeiten, in denen der Fonds Geschäfte tätigt oder tätigen will, rechtmäßig zu operieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann alle dafür notwendigen Dokumente ausstellen.

XXV. Gerichtsstand

Für alle Streitfälle, die aus diesem Prospekt und/oder dem Verwaltungsreglement resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, sind die Gerichte im Bezirk der Stadt Luxemburg zuständig. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) ergehen, in einem Mitgliedstaat für die Vollstreckung gültig sind. Dafür muss nur eine Kopie der Entscheidung vorgelegt werden, die die notwendigen Bedingungen für die Feststellung der Echtheit erfüllt, neben einer entsprechenden Bescheinigung des Ursprungsgerichts. Solche Entscheidungen können auch in anderen Mitgliedstaaten ohne Weiteres durchgesetzt werden, ohne dass eine spezielle Vollstreckerklärung benötigt wird.

Anhang I – VERWALTUNGSREGLEMENT

IIV Solar Electrification Debt ELTIF

DAS VERWALTUNGSREGLEMENT

Artikel 1 - Der Fonds

- I. Der IIV Solar Electrification Debt ELTIF (der „**Fonds**“) ist ein *Fonds Common de Placement* nach Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“). Der Fonds wurde als sogenannter „langfristiger Investmentfonds“ (ELTIF) im Sinne der geänderten Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (die „**ELTIF Verordnung**“) genehmigt.
- II. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der HANSAINVEST LUX S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) im Interesse der Anleger verwaltet. Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht im ungeteilten Miteigentum der Anleger des Fonds. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft.
- III. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Personen, die (i) Anleger sind oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet haben und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden (in der Folge als „**Anleger**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Verwaltungsreglement geregelt.
- IV. Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger sowie gegebenenfalls an Kleinanleger vertrieben, sofern diese die rechtlichen Anforderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung erfüllen. Für den Vertrieb an Kleinanleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt, das diesen rechtzeitig vor ihrer Investition zur Verfügung gestellt wird.
- V. Mit dem Erwerb eines Anteils akzeptiert ein Anleger das Verwaltungsreglement (das „**Verwaltungsreglement**“) sowie die künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – die „**CSSF**“) erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

Artikel 2 - Die Anlageziele und -strategie

- I. Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF Verordnung zu erzielen und gleichzeitig die grüne Transformation der Energieversorgung in der Zielregion zu fördern (Impact). Die Zielregion umfasst Länder in der Region Subsahara-Afrika (die „**Zielregion**“). Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung, indem er Zulässige Kredite an Qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne von Artikel 11 der ELTIF Verordnung („**Qualifizierte Portfoliounternehmen**“) gewährt, deren Laufzeit die Laufzeit des Fonds nicht überschreitet. Näheres regelt der Prospekt.
- II. Der Fonds darf Kredite bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen. Dabei gelten die Anforderungen der ELTIF Verordnung und die Regelungen im Prospekt.
- III. Die von der ELTIF Verordnung und nach dem Prospekt vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung sind spätestens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Gründungsdatum des Fonds (die „**Portfolioaufbauphase**“) einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

Artikel 3 - Management des Fonds

Verwaltungsgesellschaft / AIFM

- I. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen für Rechnung des Fonds verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gleichzeitig der sogenannte alternative Investmentfondsmanager („**AIFM**“).
- II. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die Befugnisse, um den Fonds zu verwalten und zu betreuen.
- III. Der Verwaltungsgesellschaft obliegen gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:
 1. Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
 2. Administrative Tätigkeiten, darunter die Buchhaltung des Fonds, die Ausgabe von

Anteilen;

3. Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Prospekts.
 4. Vermarktung und Vertrieb der Anteile.
- IV. Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihr geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen verfügen. Eine solche Delegierung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**Gesetz von 2013**“) sowie der von der EU-Kommission delegierten Verordnung (EU) 231/2013 vom 19. Dezember 2012 und der ELTIF Verordnung.
- V. Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement für den Fonds ganz oder teilweise an einen Portfoliomanager delegieren (der „**Portfoliomanager**“) bzw. sich von weiteren Dienstleistern bei der Verwaltung des Fonds oder eines Teils davon beraten lassen. Näheres hierzu wird im Prospekt beschrieben.
- VI. Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager und die weiteren Dienstleister haben jeweils Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe von Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements.
- VII. Die Verwaltungsgesellschaft trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten und behält diese bei, um zu verhindern, dass potenzielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden. Näheres zu potenziellen Interessenkonflikten, sowie zur Behandlung von aufgetretenen Interessenkonflikten wird im Prospekt beschrieben.

Artikel 4 - Verwahrstelle

- I. Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds (die „**Verwahrstelle**“) ernannt. Die Verwahrstelle hat mindestens die Aufgaben und Pflichten, die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 2013 und in der ELTIF Verordnung festgelegt sind.

II. Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen insbesondere folgendes:

1. die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können.
2. Für sonstige Vermögenswerte prüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögenswerten und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögenswerten das Eigentum hat. Die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen.
3. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
4. Die Verwahrstelle stellt eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cash-flows des Fonds sicher.

III. Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

1. sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und diesem Verwaltungsreglement erfolgen;
2. sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und Luxemburger Recht, und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
3. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Verwaltungsreglement oder Luxemburger Recht;
4. sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
5. sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und im Einklang mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

IV. Die Verwahrstelle darf die in 4.III.1 - 4.III.5 dieses Artikels dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht an Dritte übertragen.

V. Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie

zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert ist und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

VI. Gemäß Artikel 29 (5) der ELTIF Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

VII. Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

1. die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
2. die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
3. die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger liegt; und
4. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

VIII. Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verwaltungsreglements oder des Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

IX. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

X. Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und die neue Verwahrstelle zuvor von der CSSF in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, wie es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

- XI. Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt.
- XII. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe von Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements.

Artikel 5 - Anteile und Anteilklassen, Anteilausgabe

- I. Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen ausgeben, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Anteile können bei der Vertriebsstelle oder bei von ihr beauftragten Dritten erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zum Bewertungstag zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt nach einer Frist von zwei Wochen an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 7.I definiert) unter Berücksichtigung des Antragsannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.
- II. Weitere Angaben zur Anteilsausgabe werden im Prospekt festgelegt. Die Rechte an Anteilen, die im Anteilregister eingetragen sind, sowie deren Übertragung richtet sich nach den im Gesetz über dematerialisierte Anteile und den im Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.
- III. Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Kriterien unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Prospekt.
- IV. Alle Anleger einer Anteilklasse werden gleichbehandelt, und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen.

Artikel 6 - Rücknahmeverfahren - Rücknahmeaussetzung und Zwangsrücknahmen

I. Rücknahmebedingungen

Es besteht für Anleger, die ihre Anteile wenigstens zwei (2) Jahre gehalten haben (die „**Mindesthaldauer**“), die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben. Ein Rückgabeantrag kann bereits während der Mindesthaldauer mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Quartalsende gestellt werden. Jeder Anleger hat die Möglichkeit, für seine Anteile am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (der „**Rücknahmetag**“) ein Antrag auf Rücknahme zu stellen. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, werden die Anteile am folgenden Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmeantrag ist wenigstens zwölf (12) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu stellen. Der Rücknahmeantrag muss die Anzahl der Anteile, die der Anleger zurückgeben möchte, enthalten. Der betreffende Anleger erhält eine Bestätigung über den Erhalt der Rücknahmeanzeige. Der Anleger sollte diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß verbucht wurde. Rücknahmeerklärungen müssen im Namen des Anlegers erfolgen, der die Anteile zurückgibt, und müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Nach Eingang einer Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die Verwahrstelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Anteile werden unter den folgenden Bedingungen zurückgenommen:

1. Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
2. Die Mindesthaldauer von zwei (2) Jahren nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, wird nicht unterschritten;
3. Der Anleger hat die gewünschte Anteilrückgabe unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle angekündigt.
4. Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird zum Quartalsende begrenzt auf 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds. Wenn der Gesamtbetrag der Rücknahmen 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds unterschreitet, werden die Rücknahmen anteilig an alle Anleger erfüllt.

Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream.

Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthalteperiode, beginnt die Mindesthaldauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des

Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt. Die Mindesthaltedauer beginnt somit von Neuem.

II. Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um drei (3) Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Kündigungsfrist**“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Website <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

III. Rücknahmeverfahren

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich der mit der Rückgabe verbundenen Kosten (der „**Rücknahmepreis**“). Zu den mit der Rückgabe verbundenen Kosten gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts, die dem Anleger auf Anfrage nachgewiesen werden müssen. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises wird der Betrag auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile wird innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Rücknahmetag gezahlt, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Dabei können Kosten anfallen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, und die den an den Anleger ausgezahlten Rücknahmebetrag verringern.

IV. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen zu einem Rücknahmetag kann es vorkommen, dass der Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

1. Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.
2. Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („**Vorgetragene Rücknahmeanträge**“).
3. Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („**Neue Rücknahmeanträge**“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.
4. Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren Liquidien Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

V. Rücknahmeaussetzung

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 7.II dieses Verwaltungsreglements) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Ist eine Rücknahmebeschränkung zur Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis

die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen betroffenen Anlegern vorgenommen und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

VI. Zwangsweise Rücknahme

1. Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.
2. Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Unzulässige Personen meint jede Person, Firma, Körperschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft, durch welche nach der alleinigen Meinung des Fonds das Halten von Anteilen den Interessen der bestehenden Anleger, des Fonds oder der Anteile abträglich sein kann, wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder anderswo, führen kann, der dazu führt, dass die Anteile oder der Fonds eine verfügbare Befreiung oder Ausnahme von der Registrierung gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung verlieren, oder die Anteile oder der Fonds gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung registriert werden müssen; oder wenn der Fonds als Folge davon steuerlichen oder anderen regulatorischen Nachteilen, Geldstrafen oder Sanktionen ausgesetzt sein könnte, die er andernfalls nicht erlitten hätte, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums gemäß dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung gelten könnten).
3. Der Begriff „Unzulässige Person“ schließt jeden Anleger ein, der als US-Person im Sinne des Prospekts qualifiziert, und schließt jede Person, Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft ein, die nicht der Definition eines Qualifizierten Anlegers entspricht.

4. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anleger.

Artikel 7 – Bewertung und Nettoinventarwert

I. Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen, wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft nach LUX GAAP und den im Prospekt beschriebenen Bewertungsregeln berechnet. Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, ausgenommen 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils ein „**Bewertungstag**“) berechnet. Die Berechnung wird jeweils am darauffolgenden Bewertungstag vorgenommen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle die Verkehrswerte der zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds („**Nettoinventarwert**“). Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.
4. Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden im Prospekt weiter detailliert.

II. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:
 - (a) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
 - (c) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
 - (d) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
 - (e) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.
2. Eine solche Aussetzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

3. Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

Artikel 8 - Ausschüttungspolitik

- I. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse schüttet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.
- II. Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.
- III. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können gemäß den Vorgaben des Prospektes ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- IV. Die Ausschüttung erfolgt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts.
- V. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.
- VI. Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern wiederangelegt (Thesaurierung). Für die thesaurierenden Anteilklassen legt der AIFM die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Disagios und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen anteilig wieder an.

Artikel 9 - Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds

I. Laufzeit

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Laufzeit von 99 Jahren bis zum 03.02.2124.

II. Auflösung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende der Laufzeit des Fonds einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Abwicklungsplan.
2. Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:
 - (a) es wird eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen beobachtet, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
 - (b) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
 - (c) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
 - (d) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.
3. Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger vor der Auflösung über eine Mitteilung, in der die Gründe und das Verfahren angegeben werden.
4. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Auflösung des Fonds beschließt, wird die Liquidation

von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse und ihre Vergütung. Gemäß dem Gesetz von 2010 bedarf die Bestellung eines Liquidators durch die Verwaltungsgesellschaft der vorherigen Zustimmung durch die CSSF. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anleger des Fonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Fonds verteilt.

5. Liquidationserlöse, welche von den Anlegern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Sie verfallen nach der gesetzlichen Frist.
6. Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

Artikel 10 - Rechnungslegung, Jahresbericht und Halbjahresbericht

- I. Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („LUX GAAP“) erstellt.
- II. Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anlegern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:
 1. eine Kapitalflussrechnung;
 2. Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
 3. Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
 4. Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.
- III. Der Jahresbericht enthält darüber hinaus eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandrechnung, die Entwicklung des Gesellschaftsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen

Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden.

Artikel 11 - Kosten des Fonds

I. Allgemeines

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Über die Gesamtlaufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.

Sofern Tochterunternehmen bestehen und sofern sachgerecht, können von dem Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel der gesetzlichen Indexierung unterliegen und somit über die Laufzeit in Abhängigkeit der Entwicklung des Index steigen können. Variable Komponenten der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere Abrechnungssätze auf Stundenbasis können in der Übersicht nicht berücksichtigt werden. Bei Auflage des Fonds nicht vertraglich vereinbarte Leistungen, wie z.B. Prüfungsleistungen externer Berater im Rahmen des Erwerbs von Vermögenswerten, können nur geschätzt werden. Aufgrund der erwartbaren Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines Vermögenswertes, können hier nur Richtwerte angegeben werden. Eine belastbarere Kostendarstellung wird im Rahmen der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt.

II. Einmalige Kosten

Kosten für die Errichtung des ELTIF

Die anfänglichen Kosten wie die Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds setzen sich unter anderem aus folgenden Posten zusammen:

- (a) Rechtsberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung des Fonds bei den zuständigen Behörden für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile anfallen, sowie Kosten für die Erstellung von Fondsdokumenten, steuerlichen Gutachten und

anderen erläuternden Unterlagen;

(b) Gebühren und Ausgaben, die mit organisatorischen Tätigkeiten verbunden sind, einschließlich der Überprüfung von Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, der Entwicklung und Implementierung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung sowie Schnittstellen zwischen Dienstleistern, sowie der Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;

(c) Druckkosten, anfängliche Anmeldegebühren und weitere Organisationsausgaben.

Alle Gründungskosten, die bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Portfoliomanager im Zusammenhang mit der Auflegung des Fonds anfallen, werden von dem Fonds übernommen und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Gründung belaufen sich auf etwa EUR 161.000.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Hierunter fallen Kosten im Zusammenhang mit allen Maßnahmen, bei denen Kapital des Fonds in Vermögenswerte investiert wird.

Vertriebskosten

Soweit für den Vertrieb der Fondsanteile erforderlich, trägt der Fonds behördliche Kosten, die Gebühren von professionellen Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern sowie die Kosten zum Listing und Onboarding bei Vertriebsplattformen, Depotbanken und depotführenden Stellen.

III. Laufende Kosten

Verwaltungsgebühr sowie Gebühren für die Zentralverwaltung

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktion als AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Fonds für die Verwaltung des Fonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr (die „**Verwaltungsgebühr**“). Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000 pro Kalenderquartal ab dem dritten Quartal nach Gründung des Fonds. Für jede Kreditvergabe fällt eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von EUR 2.500 an.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Stellung von Mandatsträgern

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Stellung des “*Responsable du contrôle du respect des obligations*” gem. Art. 4 2004 AML/CFT-Gesetz eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a. Diese Vergütung ist jährlich nachträglich zahlbar. Für jede weitere Stellung eines Mandats kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a., jährlich nachträglich zahlbar, erheben.

Bewertungskosten

Der AIFM hat im Rahmen der Bewertung die Value & Risk Valuation Services GmbH, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60323 Frankfurt am Main, als Bewertungsdienstleister für einen Teil des Portfolios beauftragt. Die Kosten der Bewertungsdienstleistung trägt der Fonds. Der AIFM kann einen anderen geeigneten Bewertungsdienstleister beauftragen oder auch die Bewertung ganz oder teilweise auf einen externen Bewerter auslagern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere Bewertungsdienstleister oder externe Bewerter gleichzeitig beauftragt werden.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Fonds für die Funktion der Register- und Transferstelle eine Gebühr. Erfolgt die Investition des Anlegers über den Erwerb der depotbankverwahrfähigen Fondsanteile (Globalurkunde), entstehen keine gesonderten Einzelgebühren durch die Verwaltungsgesellschaft. Für die Abwicklung des Anteilscheingeschäfts über eine Globalurkunde in Deutschland fällt erst ab dem dritten Quartal nach Gründung des Fonds eine Gesamtgebühr in Höhe von EUR 1.250 pro Kalenderquartal an.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds ein Entgelt von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr. Dieses wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwahrstelle ein Mindestentgelt von bis zu EUR 1.250 pro Quartal im ersten und zweiten Geschäftsjahr und ab dem dritten Geschäftsjahr EUR 1.875 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

Der Fonds hat keine Obergrenzen für die Erstattung von Aufwendungen und Transaktionskosten festgelegt. Er übernimmt lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten. Die im Jahresbericht ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen sind sowohl in absoluten Beträgen als auch als Prozentsatz des

durchschnittlichen Fondsvolumens aufgeführt. Die Transaktionskosten für den Handel mit Wertpapieren (wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Zertifikate) liegen einmalig bei EUR 250 sowie jährlich pro Vermögenswert bei EUR 150. Eine Transaktion umfasst jede Handlung, die eine Geldbewegung oder Vermögensverschiebung zur Folge hat. Die Höhe der Transaktionskosten, die der Fonds tragen muss, variiert je nach Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen im Geschäftsjahr. Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr angefallenen Transaktionskosten ist ebenfalls im Jahresbericht aufgeführt. Wenn der AIFM auf Wunsch bestimmter Anleger einen Antrag auf Steuererstattung einreicht, hat er das Recht, eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Fonds zu verlangen.

Sonstige Kosten

Vergütungen des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr („Portfoliomanagervergütung“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 (einschließlich) erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung eine jeweils einmalige Vergütung aus dem Vermögen des Fonds für die erfolgreiche Vergabe eines Zulässigen Kredites in Höhe von bis zu 1.00 % der jeweiligen unverbrieften Darlehensforderung. Die Gebühr ist jeweils bei Auszahlung eines Zulässigen Kredits verdient und fällig, sofern die Auszahlung vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2027 erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Der Portfoliomanager ist berechtigt, sich insbesondere bei der Auswahl geeigneter Investmentobjekte, der Durchführung einer Due Diligence und den Aufbau einer Investment-Pipeline von weiteren Dienstleistern beraten zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten wird der Portfoliomanager aus seiner Vergütung bezahlen.

Darüber hinaus ist der Portfoliomanager berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten können durch den Portfoliomanager dem Fonds in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.

Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomanagers in Einzelfällen und muss nicht für jede Investition des Fonds erfolgen.

Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung des Währungsrisikos

Im Zusammenhang mit der Absicherung des Währungsrisikos können bei der Währungsabsicherung von Zulässigen Krediten, die in einer anderen Währung als der Basiswährung vergeben werden, Kosten anfallen; diese werden dem Fonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von auf Euro notierten Anteilklassen, die gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert werden sollen, sind von der jeweiligen Anteilklasse zu tragen.

Weitere Kosten

Zudem können folgenden Kosten zulasten des Fonds anfallen:

- (i) bankübliche Depot- und Kontogebühren;
- (ii) Gebühren für Berater;
- (iii) Gebühren der Anbieter von Bewertungs-, Fondsbuchhaltungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;
- (iv) Gebühren der Erbringer von Vermögensverwaltung und ähnlichen Dienstleistungen;
- (v) Gebühren anderer Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
- (vi) Gebühren der Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
- (vii) Gebühren der Erbringer von Dienstleistungen im Bereich der Sicherheitenverwaltung;
- (viii) Gebühren der Wertpapierleihagenten;
- (ix) Gebühren der Rechts- und Berufsberater;
- (x) Rückstellungsgebühren für die besondere Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- (xi) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
- (xii) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

Artikel 12 - Geschäftsjahr, Prüfung

- I. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.
- II. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2026, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. März 2026 sein.

Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements

- I. Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement nach vorheriger Zustimmung der CSSF jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- II. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anlegern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

- I. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im *Recueil électronique des sociétés et associations* ("RESA") veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht.
- II. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.
- III. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt den Prospekt. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen von einem Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der Jahresbericht wird den Anlegern binnen sechs Monaten ab Geschäftsjahresende zur Verfügung gestellt, der Halbjahresbericht binnen 3 Monaten nach dem Ende des Halbjahres.
- IV. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei Zeitungen mit einer hinreichenden Verbreitung veröffentlicht werden, darunter eine Luxemburger Zeitung.
- V. Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u. a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

1. Für den Fall, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, wird die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie die jeweiligen Geschäfte tätigt;
 2. alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft durch die Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht werden.
- VI. Daneben werden den Anlegern regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:
1. der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
 2. jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
 3. das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
- VII. Informationen nach Artikel 14.II - 14.VI werden den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Anhang II – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN zu den in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 and Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziel erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie - konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Teilfonds: IIV SOLAR ELECTRIFICATION DEBT ELTIF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900X59LGRFMI3F331

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

☒ ☐ ☐ Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind (80%)



es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:



Es werden damit **ökologische/Soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/Soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der **IIV SOLAR ELECTRIFICATION DEBT ELTIF** (der „**Fonds**“) strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR**“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie ist die Verfolgung eines ökologischen Ziels in Form der Bekämpfung des Klimawandels durch die Förderung der **Produktion von Solarstrom**. Durch den Fonds sollen Unternehmen sowie Projekte im Bereich „Off-grid Solar“ finanziert werden, deren Tätigkeit sowie deren Wirkung dazu beitragen, der Bevölkerung in Subsahara-Afrika den Zugang zu solchen Systemen zu ermöglichen. Die Förderung dieser Systeme dient der **grünen Transformation** der Energieversorgung. Die Verfolgung dieses Ziels soll durch die Vergabe von besicherten und unbesicherten Kredite an Unternehmen („**Portfoliunternehmen**“) erfolgen, die auf den Vertrieb, die Installation, den Betrieb oder das Verleasen von Photovoltaikanlagen oder solarbetriebenen Geräten mit dazugehörigen Speichersystemen spezialisiert sind. Diese Systeme sind direkt mit den jeweiligen Nutzern der Geräte bzw. Abnehmern des so generierten Stroms vor Ort verbunden. Die Kredite werden zweckgebunden für die Förderung insbesondere dieser Technologien und Wirtschaftstätigkeiten vergeben.

Zieltechnologien sind insbesondere:

- *Commercial and Industrial Solar PV („**C&I**“)*: Leistungsstarke Photovoltaikanlagen für Unternehmen und Institutionen, die oft unter einer unzuverlässigen staatlichen Stromversorgung leiden und in Ermangelung besserer Alternativen Generatoren mit fossilen Brennstoffen betreiben müssen;
- *„Mini-grids“*: Unabhängige aber anschlussfähige Inselnetze für Gemeinden, Häusergruppen und Haushalte in vorwiegend ländlichen Regionen, die über keinen Anschluss an die nationalen Stromnetze verfügen;
- *Productive Use of Energy („**PUE**“)*: Solarbetriebene Einzelgeräte und Systeme wie z.B. Wasserpumpen, Kühlsysteme, Getreidemühlen oder E-Mobilität, welche die Nutzer bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit unterstützen.

Über alle technologischen Bereiche (C&I, Mini-grids und PUE) hinweg wird ein ökologisches Ziel durch die Produktion von Solarstrom angestrebt. Da die unterstützten Photovoltaikanlagen Strom erzeugen, ohne dabei CO₂-Emissionen zu verursachen, tragen sie zur Mitigation des Treibhausgaseffekts und des menschengemachten Klimawandels bei. Zudem setzen Photovoltaikanlagen und solarbetriebene Geräte bei ihrem Betrieb keine Schadstoffe wie Schwefeldioxid oder Stickoxide frei und reduzieren dadurch die Luftverschmutzung durch gesundheitsschädlichen Feinstaub.

Die Produktion von Solarstrom trägt zum Klimaschutz bei, ohne dass dieser Beitrag für das vorliegende Produkt nach den Kriterien der EU-Taxonomie bewertet wird.

Um die Bekämpfung des Klimawandels als nachhaltiges Investitionsziel zu fördern, kann der Fonds daneben in **Grüne Anleihen** investieren, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 über europäische Grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen für ökologisch nachhaltige Anleihen und an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen (die „**EuGB-VO**“) begeben werden. Die Grünen Anleihen dienen dem Fonds als Instrument zur Optimierung des Liquiditätsmanagements, das gleichzeitig einen Beitrag zu der nachhaltigen Ausrichtung des

Fonds leistet.

Die EuGB-VO legt einheitliche Anforderungen für Emittenten fest, die die Bezeichnung „Europäische Grüne Anleihe“ verwenden möchten, und sieht vor, dass die eingeworbenen Mittel in Projekte investiert werden, die sich nach den Kriterien der Taxonomie-VO für nachhaltige Aktivitäten richten.

Diese Finanzinstrumente dienen der Finanzierung umweltfreundlicher Projekte, wie beispielsweise Investitionen in grüne Technologien, Energieeffizienz sowie nachhaltige Verkehrs- und Forschungsinfrastruktur, und fördern eine klimafreundliche Wirtschaft.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Neben der Einhaltung des sogenannten „Do no Significant Harm“-Prinzips („DNHS-Prinzip“) wird die Zielerreichung je unterstützter Technologie regelmäßig über die folgenden Indikatoren gemessen:

- Installierte Kapazität für Solarstrom (in MWp)⁴ pro Jahr, gemessen anhand der Leistungsbeschreibung der mit den Krediten betriebenen oder installierten Solarpaneele;
- Eingesparte oder vermiedene CO₂e-Emissionen in Tonnen pro Jahr.

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um den Beitrag der Grünen Anleihen zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten:

- Klimabezogene und ökologische Wirkung: Der Nachweis von quantifizierbaren Ergebnissen, wie z. B. die Menge eingesparter oder vermiedener Treibhausgasemissionen, der Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Gesamtproduktion oder die Verbesserung der Energieeffizienz, wird zur Bewertung herangezogen.
- Ausrichtung an der Taxonomie-VO: Der Anteil der Mittel, der in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert wird, die sich nach den Kriterien der Taxonomie-VO für ökologische Nachhaltigkeit richten, ist ein zentraler Indikator. Dies umfasst Aktivitäten, die messbar zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, zur Förderung des Klimaschutzes oder zur Ressourceneffizienz beitragen.
- Mittelverwendung: Die Transparenz bei der Verwendung der durch die Anleihen eingeworbenen Mittel wird als Nachhaltigkeitsindikator überwacht. Dabei wird geprüft, ob die Mittel tatsächlich für Projekte eingesetzt werden,

⁴ MWp[eak]: Internationale Maßeinheit für die maximale Leistung von Solarmodulen unter standardisierten Testbedingungen, welche die Nennleistung verschiedener Module vergleichbar macht.

die sich an den Nachhaltigkeitszielen der Taxonomie-VO orientieren.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Vor der Kreditvergabe erfolgt eine ESG-Analyse, die eine Bewertung möglicher negativer Auswirkungen auf Umwelt und oder soziale Belange beinhaltet in den Kategorien A (hohes Risiko negativer Auswirkungen), B (mittleres Risiko negativer Auswirkungen) oder C (geringes Risiko negativer Auswirkungen). Investitionen sind in den Kategorien B und C möglich. Bei einer Klassifizierung in Kategorie A wird von einer Investition abgesehen. Bei einer Klassifizierung in Kategorie B werden mit dem Portfoliounternehmen Mitigationsmaßnahmen vereinbart, z.B. im Rahmen eines Aktionsplans, um positive Entwicklungsergebnisse zu gewährleisten. Bei der Erstellung von Umwelt- und Sozialaktionsplänen werden Meilensteine vereinbart, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von maximal drei (3) Jahren erreicht werden müssen. Die Nichteinhaltung wirkt sich negativ auf künftige Auszahlungen an die Investitionsempfänger aus, da diese an Leistungsziele gebunden sind.

Um sicherzustellen, dass die durch europäische Grüne Anleihen finanzierten nachhaltigen Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, richten sich diese Investitionen nach den Vorgaben der Taxonomie-VO und der EuGB-VO. Insbesondere wird beachtet, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht nur zu mindestens einem ökologischen Ziel beitragen, sondern auch sogenannte „Do-No-Significant-Harm“-Kriterien im Sinne der Taxonomie-VO erfüllen. Diese Anforderungen stellen sicher, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsziele wie z. B. den Schutz der Biodiversität oder die soziale Inklusion entstehen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Fonds berücksichtigt alle 14 mandatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“) für Investitionen in Unternehmen im Sinne der Tabelle 1 des Anhang I Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 im Rahmen der Investitionsentscheidung wie folgt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (<i>GHG Emissions</i>)	ESG-Analyse
2. CO ₂ Fußabdruck (<i>Carbon Footprint</i>)	ESG-Analyse
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (<i>GHG intensity of investee companies</i>)	ESG-Analyse

4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (<i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i>)	Nicht relevant ⁵
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (<i>Share of non-renewable energy consumption and production</i>)	ESG-Analyse
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (<i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i>)	Nicht relevant ⁸
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (<i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i>)	ESG-Analyse
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (<i>Emissions to water</i>)	ESG-Analyse
9. Sondermüll (<i>Hazardous waste</i>)	ESG-Analyse
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (<i>Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE</i>)	ESG-Analyse & Kontroversenmonitoring
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (<i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i>)	ESG-Analyse & Kontroversenmonitoring
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (<i>Unadjusted gender pay gap</i>)	ESG-Analyse
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (<i>Board gender diversity</i>)	ESG-Analyse
14. Exposition zu kontroversen Waffen (<i>Exposure to controversial weapons</i>)	Nicht relevant ⁶

— — — — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die ESG-Analyse der Portfoliounternehmen orientiert sich u.a. an ILO- und UNGC-Prinzipien. Die Einhaltung dieser Standards ist eine Voraussetzung für die Portfoliounternehmen, die sich in den unterzeichneten Verträgen zur Einhaltung dieser Standards verpflichten. Diese Verpflichtung wird unabhängig von einer Ratifizierung dieser Standards durch den jeweiligen Sitzstaat der

⁵ Der Fonds finanziert keine Unternehmen aus dem Sektor fossiler Brennstoffe.

⁶ Der Fonds finanziert keine Unternehmen, die Exposition zu kontroversen Waffen haben.

Portfoliounternehmen verlangt.

Die durch europäische Grüne Anleihen finanzierten Investitionen müssen den Anforderungen der EuGB-VO entsprechen, die auf nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet ist. Diese Anforderungen beinhalten, dass die Investitionen auch im Einklang mit den Grundsätzen verantwortungsvollen Handelns stehen, wie sie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definiert sind. Somit ist sichergestellt, dass die durch die Grünen Anleihen finanzierten Projekte die sozialen und ökologischen Standards respektieren und diese Grundsätze bei der Umsetzung berücksichtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren PAI. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidung wie unter dem Punkt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ beschrieben.

Weitere Informationen finden sich hier:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der SFDR an. Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF -Verordnung zu erzielen und gleichzeitig die **grüne Transformation** der Energieversorgung in der Zielregion zu fördern. Die Verfolgung des Ziels soll durch die Vergabe von besicherten und unbesicherten Krediten an Portfoliounternehmen im Sinne des Art. 11 der ELTIF -Verordnung geschehen, die auf den Vertrieb, die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen oder solarbetriebenen Geräten spezialisiert sind, die direkt mit dem Abnehmer verbunden sind. Darüber hinaus kann der Fonds zur Bekämpfung des Klimawandels in Grüne Anleihen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

investieren, die gemäß der EuGB-VO begeben werden. Diese Investitionen tragen dazu bei, dass der Fonds nachhaltige Investitionen tätigt, und erfüllen die unter „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*“ sowie unter „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“ beschriebenen Kriterien.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Verfügung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Vor der Kreditvergabe prüft die Portfolioverwaltung im Rahmen der ESG-Analyse, dass die finanzierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Zudem orientiert sich die ESG-Analyse u.a. an ILO⁷ und UNGC-Prinzipien. Die Einhaltung dieser Standards ist eine Voraussetzung für die Portfoliounternehmen, die sich in den unterzeichneten Kreditverträgen zur Einhaltung dieser Standards verpflichten. Diese Verpflichtung wird unabhängig davon verlangt, ob durch den jeweiligen Sitzstaat des Portfoliounternehmens die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert worden sind oder nicht.

Ferner verlangt die EuGB-VO für die Grünen Anleihen, in die der Fonds investieren wird, dass die emittierenden Unternehmen eine solide Governance-Struktur aufweisen und entsprechende Transparenz zur Mittelverwendung gewährleisten. Diese Anforderungen stellen sicher, dass die emittierenden Unternehmen Prinzipien guter Unternehmensführung, einschließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und fairer Geschäftspraktiken, einhalten. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Unternehmen die ESG-Kriterien in ihre Geschäftsstrategien integrieren.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

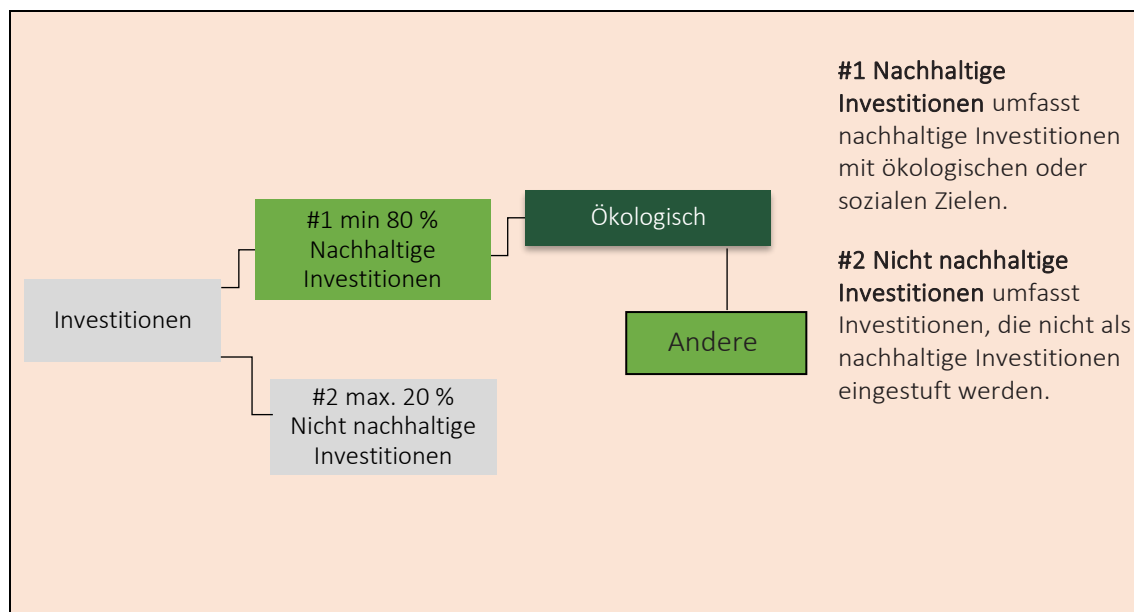
Der für den Fonds angestrebte Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 80 % des Marktwerts aller Investitionen des Fonds. Zu diesen nachhaltigen Investitionen können gemäß den Vorgaben des Prospekts sowohl zulässige Kredite oder Grüne Anleihen im Sinne der EuGB-VO zählen, sofern diese den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds entsprechen. Bis zu 20 % des Marktwerts aller Investitionen des Fonds darf lediglich zu Zwecken der Absicherung und Liquidität in nicht nachhaltige Anlagen mit dem Zweck des Liquiditätsmanagements investiert werden.

Es ist einschränkend zu beachten, dass das hier angegebene Mindestmaß auf aktuellen

Marktbeobachtungen und Erfahrungswerten beruht. Die Einhaltung des Mindestanteils ist von zwei Faktoren abhängig: dem Umfang der Kapitalzuflüsse durch Investoren sowie der Geschwindigkeit, mit der die zugeflossenen Mittel in nachhaltige Investments allokiert werden können. Während der Portfolioaufbauphase, d.h. der ersten fünf (5) Jahre nach Zulassung des Fonds, kann der Schwellenwert unterschritten werden. Signifikante Veränderungen der nachhaltigen Struktur des Nettoinventarwertes werden jedoch umgehend angezeigt und mit höchster Priorität adressiert, um die nachhaltigen Kriterien sowie das angestrebte Mindestmaß wieder einzuhalten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Es werden keine Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds in zulässige Kredite mit einem Umweltziel sind zu 0% mit der EU-Taxonomie konform.

Darüber hinaus kann der Fonds in Grüne Anleihen im Sinne der EuGB-VO investieren, wobei solche Investitionen vorrangig der Unterstützung des Liquiditätsmanagements dienen. Ein Mindestmaß an EU-Taxonomie-konformen Investitionen wird mit der Investition in Grüne Anleihen im Sinne der EuGB-VO daher nicht angestrebt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?**

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in SFDR Level II festgelegt.

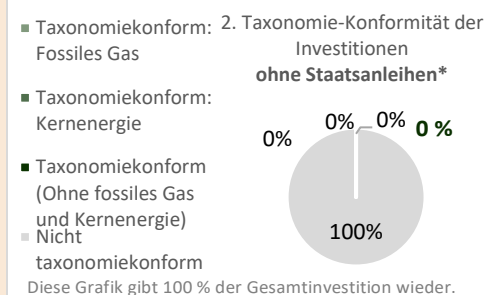
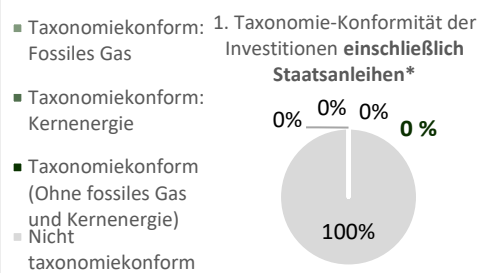
Ja: ☐ In fossiles ☐ Gas ☐ In ☐ Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht einschlägig.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds soll der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht unter die EU-Taxonomie fällt, bei 100% liegen. Bei diesen Investitionen werden die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt. Zur Unterstützung des Liquiditätsmanagements kann der Fonds in Grüne Anleihen im Sinne der EuGB-VO investieren, die ihrerseits in EU-taxonomie-konforme wirtschaftliche Aktivitäten investieren. Dies kann zu einer vorübergehenden Unterschreitung des genannten Mindestanteils führen.



sind **ökologisch nachhaltige Investitionen**, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen können zu Zwecken der Absicherung und Liquidität eingesetzt werden. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In Bezug auf die Investition in Derivate bzw. Bankguthaben findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Anwendung.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein Referenzwert festgelegt.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Nicht einschlägig.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht einschlägig.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht einschlägig.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht einschlägig.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts die erreicht wird.